
Stadt Bad Nenndorf



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108
„Temporäre Erschließungsanlage Landesgarten-
schau“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Nenndorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgarten- schau“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bad Nenndorf
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 29.04.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	8
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Prüfverfahren	11
2.3	Artenspektrum	12
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	12
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	14
2.4	Verwendete Datengrundlagen	14
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	14
2.4.2	Potenzialanalyse	16
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
2.5.1	Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau	16
2.5.2	Untersuchungsgebiet Bebauungsplan Nr. 108	17
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	20
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets	20
2.6.2	Habitatkomplexe im vertieft betrachteten Untersuchungsgebiet Fauna	22
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	23
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	23
3.1.1	Säugetiere	25
3.1.1.1	Fledermäuse	25
3.1.1.2	Weitere Säugetiere	30
3.1.2	Vögel	30
3.1.2.1	Brutvögel	30
3.1.2.2	Rastvögel	37
3.1.3	Amphibien	37
3.1.4	Reptilien	38
3.1.5	Fische	38
3.1.6	Wirbellose	38
3.1.6.1	Käfer	38
3.1.6.2	Libellen	39
3.1.6.3	Weitere Wirbellose	39
3.1.7	Pflanzen	39
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	39
3.2.1	Säugetiere	41
3.2.1.1	Fledermäuse	41
3.2.1.2	Weitere Säugetiere	43
3.2.2	Vögel	44
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	47
3.3.1	Säugetiere	48
3.3.1.1	Fledermäuse	48

4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	48
4.1	Säugetiere	49
4.1.1	Fledermäuse.....	49
5	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	52
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....	54
7	Zusammenfassung	55
8	Quellenverzeichnis	57



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 (rote Linie)	2
Abb. 2	Ausschnitte des Bebauungsplans Nr. 108 (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024)	6
Abb. 3	Darstellung des Gesamt-Untersuchungsgebietes Fauna (2020-2023) und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 (rote Linie)	17
Abb. 4	Zusammenfassende Darstellung der in den Jahren 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB (rote Schraffur)	18
Abb. 5	Zusammenfassende Darstellung der in den Jahren 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG Fledermäuse für den vorliegenden ASB	19
Abb. 6	Ackerflächen des südöstlichen Plangebiets mit B 65 im Hintergrund (Dez. 2022)	21
Abb. 7	Erlengrundstraße (Dez. 2022)	21
Abb. 8	Erlenwäldchen an der Erlengrundstraße (Bohrer 2023)	22
Abb. 9	Ausschnitt der Detektornachweise (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets (rot gestrichelt)	29
Abb. 10	Ergebniskarte Avifauna Bereich „Erlengrund“ (BOHRER 2021a)	34
Abb. 11	Ergebniskarte Avifauna Bereich „Landesgartenschau“ (BOHRER 2023)	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	23
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	26
Tab. 3	Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesene Arten	27
Tab. 4	Im Teiluntersuchungsgebiet „Erlengrund“ seitens Bohrer (2021a) festgestellte Brutvogelarten	31
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet „Landesgartenschau“ festgestellte Brutvogelarten	35
Tab. 6	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	40

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzeptes, zur Sicherung einer langfristigen Anbindung des Geländes für Fuß- und Radfahrer über die B 65 in Richtung Erlengrund und Deister sowie einer geplanten temporären Erschließung der Landesgartenschau (LGS) werden konkrete Bebauungsplan-Verfahren sowie die 37. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) erforderlich. Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden neben der geplanten FNP-Änderung drei Bebauungsplanverfahren eingeleitet:

- Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausstellungsflächen der Landesgartenschau.
- Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Geh- und Radwegebrücke ausgehend von der Bubikopfallee über die B 65 in Richtung Erlengrund zur langfristigen Anbindung des Landesgartenschaugeländes an die südlich gelegene freie Landschaft und den Höhenzug Deister.
- Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung der Haupteerschließung für das Landesgartenschaugelände.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag bezieht sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 9,7 ha, welche derzeit im Sinne des § 35 BauGB im baulichen Außenbereich liegen. Er umfasst sowohl die für die geplante temporäre Stellplatzanlage nördlich der B 65 vorgesehenen, derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzten Freiflächen beidseits des Kluswegs und der Erlengrundstraße als auch jeweils einen Abschnitt des Kluswegs und der Erlengrundstraße selbst (siehe Abb. 1). Zudem wird auch ein Abschnitt der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 65 mit begleitendem Alleebaumbestand aus Linden in den Geltungsbereich mit eingebunden, an die ein direkter Anschluss zu den Stellplätzen erfolgen soll. Des Weiteren liegen innerhalb der Planflächen eine Reihe aus Kopfweiden, die im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplans Nr. 92 der Stadt gepflanzt wurden, eine Gehölzgruppe aus Erlen und Eschen sowie wegbegleitende Saum- und Grabenstrukturen.

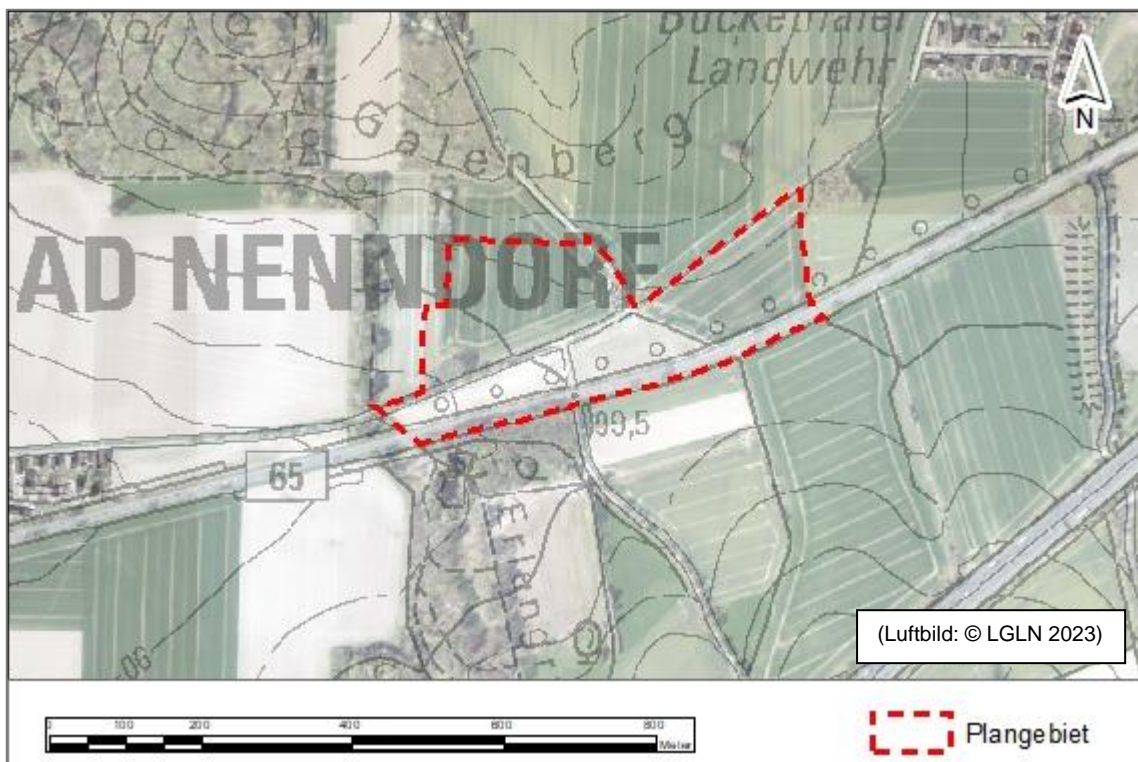


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 (rote Linie)

Im Umfeld liegen im nördlichen Raum weitere als Acker genutzte Freiflächen, die zukünftig z. T. über den geplanten Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ abgedeckt werden sollen. Östlich bzw. südlich der B 65 liegen ebenfalls landwirtschaftliche Freiflächen. Im Südwesten und Westen schließen Gehölz- und waldartige Baumbestände an, die im Südwesten der Parkanlage „Erlengrund“ zugehören. Westlich des Plangebietes liegt die als Verbindungsachse zum nordwestlich gelegenen Kurpark am Galenberg fungierende sogenannte „Bubikopfallee“ aus Kugelspitzahorn. Diese Bereiche werden zukünftig anteilig über den Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ abgedeckt.

Zielsetzung der vorliegenden Planung ist, die Flächen sowohl für die Herrichtung temporärer Erschließungs- bzw. Stellplatzanlagen für Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau im Jahr 2026 zu sichern als auch über diese im Rahmen der Umsetzung eine Baustellenabwicklung zu ermöglichen. Nach der Beendigung der Landesgartenschau im Herbst 2026 sollen die temporären Erschließungsanlagen wieder zurückgebaut und die Flächen anschließend wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Infolgedessen wird der Bebauungsplan zwei Planzeichnungen zeigen – Planzeichnung I und Planzeichnung II – die nachstehend beschrieben werden.

Planzeichnung I

Planzeichnung I (siehe Abb. 2 oben) zeigt die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befristeten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die temporäre Erschließungsanlage, die bis einschließlich 30.06.2027 maßgeblich sind. Hier wird die temporäre Stellplatzanlage,

die in drei Parkplätze P1, P2 und P3 unterteilt wird, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Gleiches gilt für Zu-/Abfahrtswege und den Anschluss an die B 65. Diese Flächen sind nach Beendigung der Landesgartenschau vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand als landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Bodenfunktionen sowie die Wirtschaftswege sind wiederherzustellen. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden hierbei unterschiedliche Versiegelungsanteile aufweisen und entsprechend festgesetzt. So handelt es sich bei der Haupteinschließung (H) um asphaltierte Bereiche. P1 soll als geschotterter Hauptparkplatz ausgeführt werden. P2 und P3 sollen als Überlaufparkplätze mit einer Raseneinsaat versehen werden und bleiben dementsprechend, mit Ausnahme eines geschotterten Gehwegs innerhalb der Fläche P2, vollständig unversiegelt.

Die Erlengrundstraße und der Klusweg gehen zur Sicherung in der asphaltierten Haupteinschließung der drei Parkplätze (H) einschließlich Gehwege, Entwässerungsgraben, Behindertenstellplätze und Buswartflächen auf und werden mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB überlagert. Für den Zeitraum der temporären Erschließungsanlage soll dadurch eine Querung des Plangebiets mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen unterbunden werden, damit eine gesicherte Abwicklung des Besucherverkehrs der Landesgartenschau möglich ist. Um jedoch die Erreichbarkeit zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Landwirte dauerhaft sicher zu stellen, wird der westliche Bereich der Erlengrundstraße sowie der östliche Bereich des Kluswegs innerhalb des Plangebiets als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Der in die Plankarte einbezogene Abschnitt der B 65 einschließlich der Flächen zur Fahrbahnaufweitung bzw. für den Ausbau eines erforderlichen Knotenpunkts inklusive Abbiegespuren und zusätzlich erforderlichen Flächen im Norden werden als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der örtlich vorhandene Baumbestand wird in die Plankarte mit aufgenommen, wird aber nicht vollumfänglich gesichert werden können. Insbesondere die straßenbegleitende Baumreihe nördlich der B 65 wird aufgrund der erforderlichen Querschnittserweiterung der B 65 nicht vollständig zu erhalten sein. Hier kommt es zu einer Entnahme von 24 Einzelbäumen, welche im Zuge der Umsetzung der Planung zu kompensieren sind. Dazu fließen diese mit in die Eingriffsermittlung in Form einer zusätzlichen „Einzelbaumbilanzierung“ ein (siehe Anlage zur Begründung). Tlw. werden die erforderlichen Neupflanzungen innerhalb des Plangebiets getätigt und als Anpflanzung von Einzelbäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie im Bereich der Erlengrundstraße und Wirtschaftswegen in Planzeichnung II festgesetzt. Weitere Ausgleichspflanzungen erfolgen außerhalb des Plangebiets (siehe Kap. 3.5 des Umweltberichts zum Planverfahren).

Auch im Bereich einer Zufahrt zwischen P1 und P2 kommt es an der Erlengrundstraße zu einer Entnahme von vier Einzelbäumen, für welche ein analoges Vorgehen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfolgt.



Hingegen wird der verbleibende vorhandene Baumbestand parallel zur Erlengrundstraße sowie auch im westlichen Bereich der B 65 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Auch die innerhalb der örtlich bestehenden Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 92 gepflanzten Kopfweiden werden erhalten. Sie stehen innerhalb einer zukünftig als „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche, die anteilig die im Plangebiet befindliche Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 92 „Südlich Gehrenbreite“ abdeckt. Aufgrund der im Bereich der Kompensationsfläche zwingend erforderlichen Zufahrt zur Stellplatzfläche P1 wird die Maßnahmenfläche in zwei Abschnitte unterteilt. Dementsprechend wird eine weitere Maßnahmenfläche südwestlich der Parkplatzfläche P1 festgesetzt, die gleichzeitig auch die hier bestehende Gehölzgruppe aus Erlen und Eschen mit einbindet. Damit wird temporär nur ein kleiner Abschnitt der bestehenden Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 92 nicht gesichert werden können. Dieser Abschnitt beinhaltet jedoch keine Gehölzkomplexe der Kompensationsfläche, sondern ausschließlich Grünland, sodass die hochwertigsten Teilbereiche erhalten bleiben. Zudem wird der temporäre Verlust ebenfalls im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt (siehe Anlage zur Begründung).

Als weitere Festsetzungen werden in die Plankarte drei Teilflächen für Aufschüttungen (temporäre Bodenlagerflächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB aufgenommen. Innerhalb der westlichen Flächen, die an den ebenfalls in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 107 angrenzt, wird zudem überlagernd eine Fläche für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Durch diese Festsetzung sollen die Flächen temporär für die Baustelleneinrichtung der über den Bebauungsplan Nr. 107 festgesetzten Fußgängerbrücke mit genutzt werden können. Im Bereich von P1 wird zudem ein Regenrückhaltebecken (RRB) ebenfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.

Die verbleibenden Flächen entlang der Wirtschaftswege bzw. der Haupterschließung sowie im westlichen Randbereich sollen zur Eingrünung überwiegend als Blühflächen angelegt und als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

Planzeichnung II

Planzeichnung II beinhaltet die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die nach der Beendigung der Landesgartenschau im Herbst 2026 ab dem 01.07.2027 in Kraft treten. Durch diese wird der Ausgangszustand der heute bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung wieder herzustellen sein (siehe Abb. 2 unten). Dementsprechend werden die temporären Stellplatzbereiche ab diesem Zeitpunkt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die heute bestehenden Wirtschaftswege werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Auch die Erlengrundstraße und der Klusweg sowie der Wirtschaftsweg in Richtung Norden zur Buchenallee werden neben dem Fuß- und Radverkehr auch wieder durch landwirtschaftliche Verkehre durchgängig befahrbar sein. Der Wirtschaftsweg mit

Anschluss an die B 65 wird mit leicht abgeänderter Führung ebenfalls wiederhergestellt und die versiegelten Flächen des Knotenpunkts werden auf ein Mindestmaß zurückgebaut. Die Straßenverkehrsfläche der B 65 wird auf die heute vorliegende Breite zurückgebaut und weiterhin als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Auch der in Planzeichnung I zum Erhalt festgesetzte Baumbestand wird weiterhin durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert und die beiden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden unter Einbindung der nördlich der Erlengrundstraße bestehenden Kopfweiden in die Planzeichnung II wieder aufgenommen. Der vorhandene Gehölzbestand wird zudem künftig durch weitere Einzelbaumpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sowie der Wirtschaftswege im Süden ergänzt. Diese sollen anteilig der Kompensation der entnommenen straßenbegleitenden Bäume der B 65 dienen (s. o.).



Abb. 2 Ausschnitte des Bebauungsplans Nr. 108 (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024)

Insgesamt handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 108 in Teilen um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 38 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Die entsprechenden Teilbereiche, die den Abschnitt der B 65 inklusive der Flächen für die erforderliche Errichtung eines Knotenpunkts mit Abbiegespuren ausmachen, werden in der Plankarte entsprechend gekennzeichnet. Der Bebauungsplan ersetzt hier ein ansonsten erforderliches Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer

Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die

Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeregelungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeregelungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und

Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLStV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbauleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Im Jahr 2020

Im Hinblick auf die örtlichen Strukturen und Habitatoptionen (siehe Kap. 2.6) wurden bereits im Jahr 2020 Teilbereiche des Plangebiets faunistisch untersucht. Im Fokus standen die beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Bzgl. der Avifauna wurden zum einen Erhebungen im Bereich des nordwestlichen Galenbergs bzw. der hier waldartigen Parkstrukturen durchgeführt, zum anderen wurden auch Vögel im Bereich des Erlengrunds erfasst (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b). Im Ergebnis wurden vorwiegend verschiedene Singvogelarten wie Meisen, Buchfink, Amsel, Kleiber, Rotkehlchen, Zaunkönig etc. und auch Spechte festgestellt.

Auch für die Gruppe der Fledermäuse wurden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt „Landschaftswerte“ bzw. mit der Sanierung des Erlengrunds im Jahr 2020 Kartierungen durchgeführt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021; 2022a). Diese konzentrierten sich auf den Bereich des „Erlengrunds“ und den ca. 1,5 km westlich davon gelegenen Bereich „Kraterquelle“.

Im Ergebnis wurden dabei innerhalb des Erlengrunds Vorkommen von 12 Arten (siehe Tab. 2) als wahrscheinlich erachtet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022a, S. 42.).

Zudem wurden im Bereich des Erlengrunds im Jahr 2022 bereits aufgrund von erforderlichen Maßnahmen aus anderen Planungen im Stadtgebiet verschiedene Fledermauskästen installiert (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022b).

Die Kraterquelle spielt aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet für den vorliegenden Artenschutzbeitrag keine maßgebliche Rolle.

Im Jahr 2023

Ergänzend zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erhebungen wurden angesichts der vorliegenden Strukturen und Habitatoptionen im Jahr 2023 weiträumigere Erfassungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf das Gesamtareal der geplanten Landesgartenschau (B-Pläne Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108) und dessen Umfeld durchgeführt. Für die Erfassung der Avifauna wurden insgesamt acht Begehungen im Jahr 2023 vorgenommen, bei denen sowohl Wald- als auch Offenlandarten erfasst wurden. Zudem erfolgte eine Begehung im laubfreien Zustand (Februar) zur Erfassung von Horsten. Eine Begehung erfolgte in der Nacht bzw. als Abendbegehung im Februar / März speziell zur Erfassung von Eulenvögeln oder auch dem Rebhuhn, ein Termin im März zur Erfassung von Spechten. Fünf weitere Termine von April bis Mitte Juni zur Erfassung von Spechten (nur April) und weiteren Arten (z. B. Greifvögel, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Neuntöter etc.). Die Erfassung erfolgte als Revierkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards nach Südbeck et al. (2015) zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (BOHRER 2023).

Die Erfassung der Fledermäuse wurde im Zeitraum von Ende April bis Ende September 2023 im Rahmen von mindestens neun Begehungen durchgeführt. Untersucht wurden Teile des Kurparks, der angrenzende Baumbestand des Galenbergs, die im Osten anschließenden Freiflächen sowie die Bubikopfallee. Darüber hinaus erfolgte eine Untersuchung der Gebäude des Kurparks (Liegehalle etc.) und eines am Galenberg bekannten Fledermauswinterquartiers. Die Erfassungen der Fledermausfauna erfolgten

schwerpunktmäßig mittels akustischer Methoden bei abendlichen Begehungen mit dem Fledermausdetektor und dem Einsatz von Batcordern insbesondere zur Dokumentation von Leitliniennutzung. Morgendliche und nächtliche Begehungen dienten der Erfassung von Schwärmverhalten an sowohl Wochenstuben- als auch Winterquartieren. Darüber hinaus wurden weitere Batcorder zur Dauererfassung ausgebracht. Diese Geräte verblieben jeweils eine Woche vor Ort und erfassten hierbei automatisch nachts die Fledermausaktivität. Insgesamt fanden Einsätze in verschiedenen Aktivitätsphasen (Wochenstubenphase, Schwärmphase am Winterquartier im Spätsommer) an verschiedenen Standorten statt. Zusätzlich wurden aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Waldflächen auch Netzfänge durchgeführt, welche auf Grund des dichten Bewuchses in der Anzahl reduziert und erneut mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abgestimmt wurden (ECHOLOT GBR 2023). Zum Ausgleich wurden zusätzliche Batcorder ausgebracht.

Weitere Hinweise

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

2.4.2 Potenzialanalyse

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) getroffen.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für die Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets für den vorliegenden Artenschutzbeitrag gilt folgende Herleitung und Abgrenzung:

2.5.1 Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau

Unter Berücksichtigung der im Kap. 1 beschriebenen Planungen ist das Gesamtuntersuchungsgebiet für die im Raum erfolgten faunistischen Erhebungen (siehe Kap. 2.4) z. T. deutlich weiträumiger gefasst worden, als es in dem vorliegend betrachteten Bebauungsplan Nr. 108 erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Zusammenhänge der vorliegenden Planungen mit den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 106 und Nr. 107 wurden die Untersuchungsgebiete für die kartierten Artengruppen so abgegrenzt, dass die Daten der in den Jahren 2020 und 2023 betrachteten Teilbereiche das geplante Landesgartenschau Gelände in Summe abdecken.

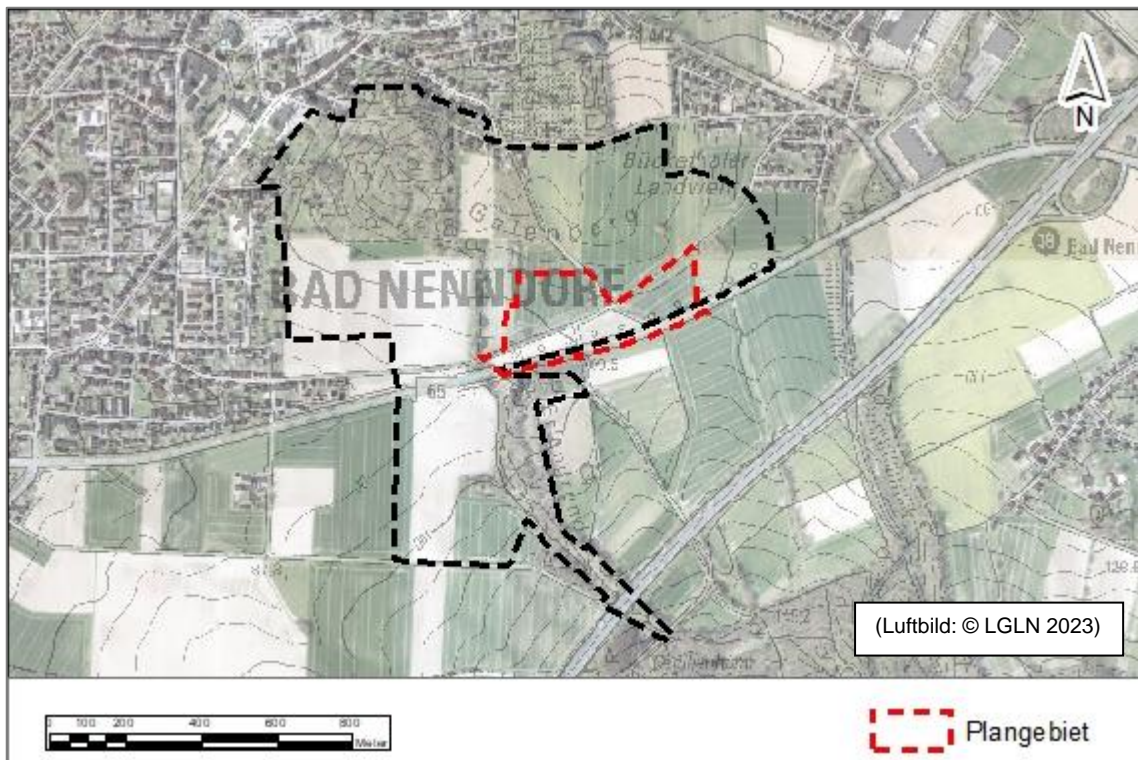


Abb. 3 Darstellung des Gesamt-Untersuchungsgebietes Fauna (2020-2023) und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 (rote Linie)

Damit deckt das Gesamtuntersuchungsgebiet (Gesamt-UG) der im Raum für die Umsetzung der LGS kartierten Bereiche sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse z. T. auch Flächen und Strukturen ab, die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag nur eine sehr untergeordnete Bedeutung oder auch keine unmittelbare Relevanz haben. Diese sind für die weiteren Planverfahren im Zusammenhang mit der LGS im Rahmen der für diese separat vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen potenziell relevant und somit zu berücksichtigen.

2.5.2 Untersuchungsgebiet Bebauungsplan Nr. 108

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 bezieht sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen östlich des Kurparks sowie auf die B 65. Teilweise werden auch Gehölzstrukturen mit einbezogen, welche aber größtenteils über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Daher wurden die nachstehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen und Bewertungen im Wesentlichen auf diese Flächen konzentriert. Ergänzend dazu können ggf. Zusammenhänge / Austauschfunktionen zwischen dem Galenberg im Nordwesten und dem Erlengrund / Deister im Südwesten der Planflächen bestehen. Durch eine ergänzende Betrachtung dieser Bereiche ist es möglich, bei der Auswahl der für die vorliegenden Planungen relevanten Arten und erforderlichen Konfliktabschätzungen sowohl mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch Funktionen von Teilhabitaten und Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- /

Flugrouten) zu berücksichtigen. So rücken beispielsweise für die Artengruppe der Fledermäuse u. a. auch die Bedeutung des Galenbergs sowie die Funktionen von Gehölzreihen wie der Bubikopfallee und der Baumreihen entlang der Erlengrundstraße als mögliche Leitlinien in den Fokus der Untersuchungen.

Zusammengefasst werden davon abgeleitet speziell für die beiden weiträumig kartierten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Weiteren folgende Untersuchungsgebiete für den vorliegenden Artenschutzbeitrag zu Grunde gelegt.

Artengruppe Avifauna

Für die Avifauna wird das im Jahr 2020 untersuchte Teil-Untersuchungsgebiet (Teil-UG) „Erlengrund“ sowie das im Jahr 2023 deutlich großräumiger untersuchte Teil-UG „Landesgartenschau“ einbezogen (siehe Abb. 4). Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ und „Landschaftspark Bad Nenndorf“ nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen des Bebauungsplans Nr. 108 und werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

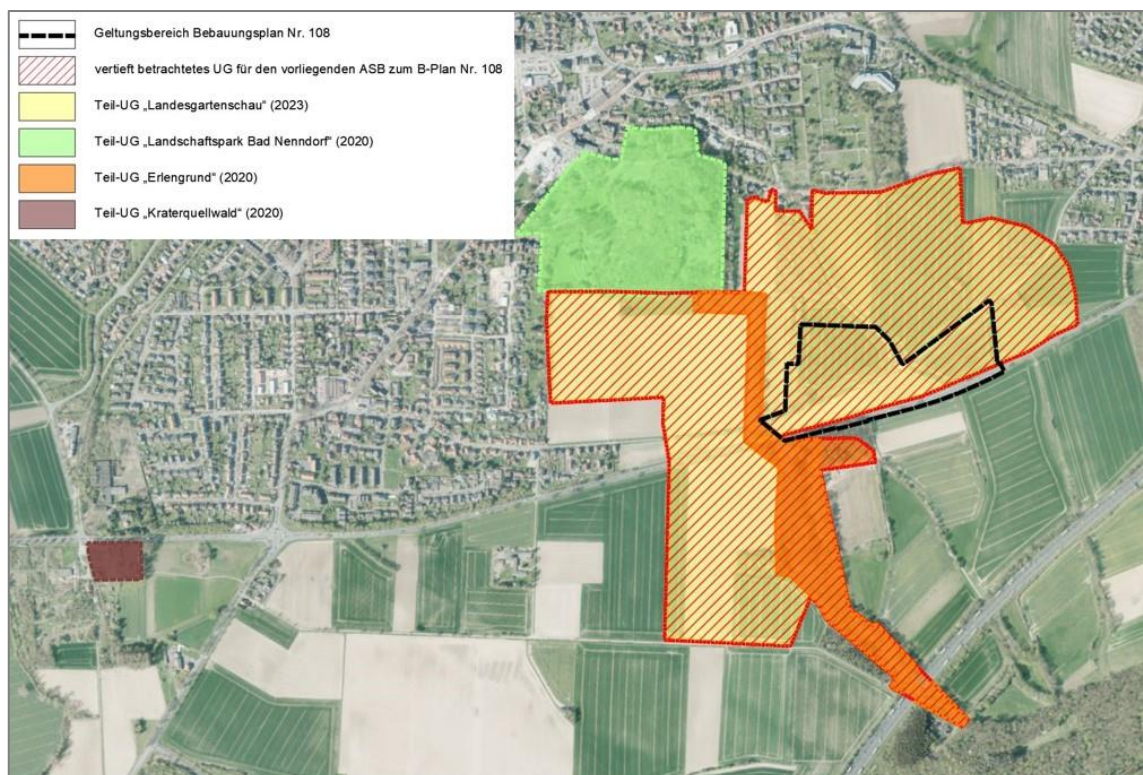


Abb. 4 Zusammenfassende Darstellung der in den Jahren 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB (rote Schraffur)

Artengruppe Fledermäuse

Für die Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse wird hingegen aufgrund der überwiegend großen Aktionsräume der Arten neben dem im Jahr 2020 untersuchten Teil-UG „Erlengrund“ auch der im Jahr 2023 untersuchte Galenberg zugrunde gelegt. Der Fokus der im

Jahr 2023 untersuchten Fledermauslebensräume lag neben dem Galenberg v. a. auch in der Funktion der Bubikopfallee und der begleitenden Gehölzstrukturen als Verbindung zum Erlengrund und im Weiteren in Richtung Deister (siehe Abb. 5). Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen und werden daher nachstehend nicht berücksichtigt.

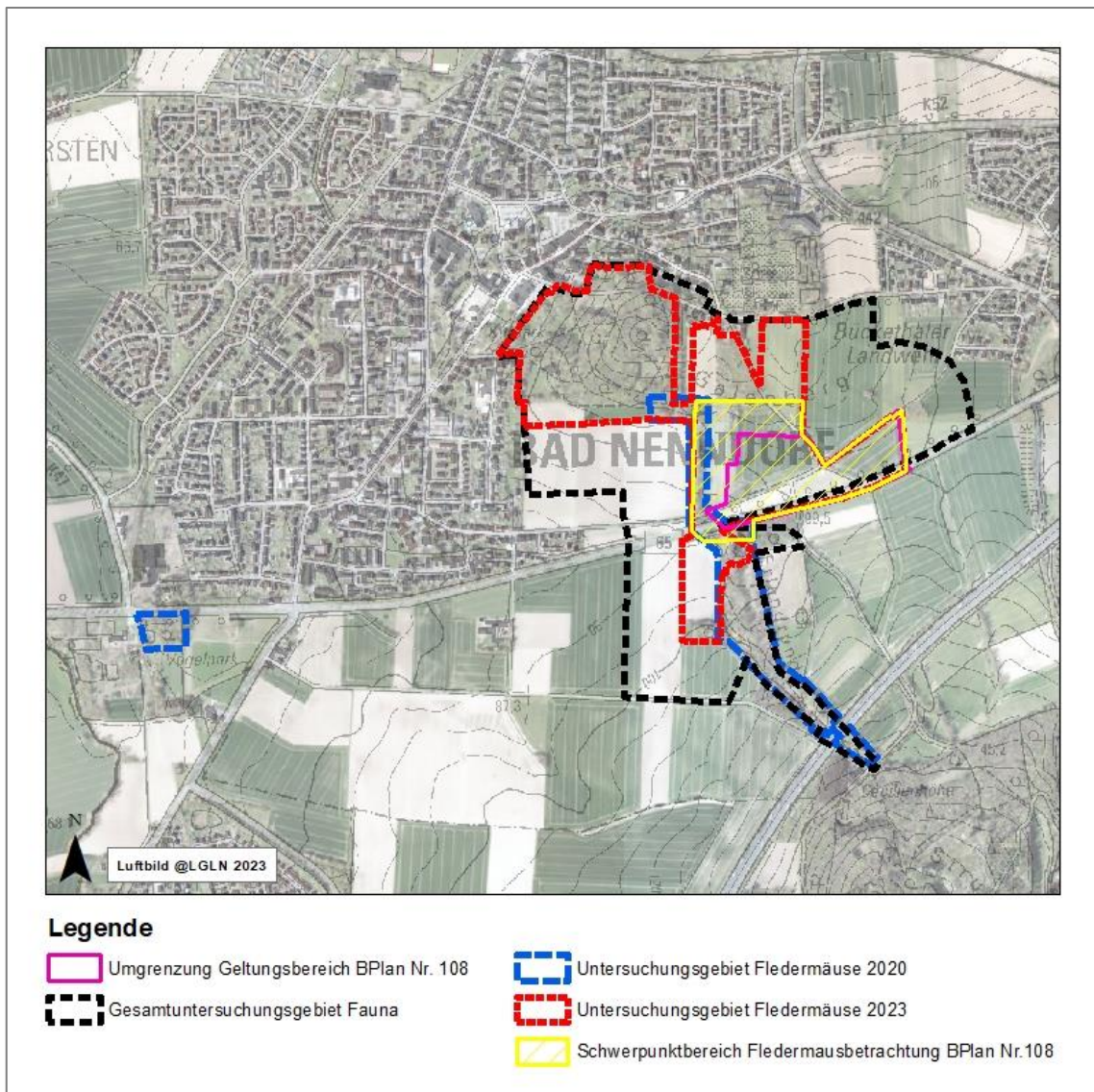


Abb. 5 Zusammenfassende Darstellung der in den Jahren 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG Fledermäuse für den vorliegenden ASB

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen, welche ggf. gem. der Vollzugshinweise des NLWKN im Weiteren hinsichtlich des Eintritts von Verbotstatbeständen zu überprüfen sind, wird im Wesentlichen ebenfalls hauptsächlich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Sollte aufgrund von Ansprüchen der Art an ihren

Lebensraum auch der Einbezug von umgebenden Strukturen notwendig sein, wird dies einzelartbezogen berücksichtigt.

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet bzw. die Stadt Bad Nenndorf liegen in den nördlichen Randbereichen des „Calenberger Berglandes“. Charakteristisch sind große Waldbereiche auf den aus Kreidesandstein aufgebauten Höhenzügen von Deister und Bückeberge und den aus Jurakalken aufgebauten Höhenzügen Süntel und Wesergebirge, die die Abrenzung des Calenberger Berglandes bilden. Die bewaldeten Bergzüge sind durch mehrere Täler und Becken voneinander getrennt, die zugleich die Pforten zu den Nachbarräumen bilden. Die Rodenberger Aue fließt zwischen Deister und Süntel nach Nordwesten und die Bückeberger Aue, entspringend im Süntel zwischen den Bückebergen und dem Wesergebirge, nach Westen. In diesen Tälern verlaufen auch die Hauptverkehrsachsen (BFN 2023). Auf kalkigem Untergrund sind im Bereich der Höhenzüge (Deister) noch überwiegend naturnahe Buchenwälder erhalten. Auf den Sandsteinböden wurden die natürlichen Laubwälder in großem Umfang durch Nadelforsten ersetzt. Die Löß- und Geschiebelehm Böden der Becken werden ackerbaulich bewirtschaftet. Bei Bad Nenndorf gibt es Schwefelquellen.

Im Jahr 2023 wurden im Zusammenhang mit der Landesgartenschau und somit auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 sämtliche Biotoptypen erfasst (BOHRER 2023). Die Erfassung der Biotoptypen innerhalb des konkreten Plangebiets bzw. innerhalb des Gesamtuntersuchungsgebiets für die Ausrichtung der Landesgartenschau erfolgte auf Grundlage der aktuellen Biotoptypenliste Niedersachsens (VON DRACHENFELS 2021). Floristisch wertvolle Pflanzenarten wurden miterfasst.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets umfassen größtenteils intensiv genutzte Ackerflächen (Basenarmer Lehacker, siehe Abb. 6).



Abb. 6 Ackerflächen des südöstlichen Plangebiets mit B 65 im Hintergrund (Dez. 2022)



Abb. 7 Erlengrundstraße (Dez. 2022)

Innerhalb des nordöstlichen Geltungsbereichs, angrenzend an den Klusweg, befindet sich ein strukturreicher Kleingarten. Innerhalb des nordwestlichen Plangebiets befindet sich die NABU-Oase, welche im Bereich des Plangebiets weitestgehend aus artenarmem Extensivgrünland sowie einigen kleineren Pflanzungen und einem unbefestigten Weg besteht. In den nördlicheren Anteilen der NABU-Oase wurden zudem ein Insektenhotel, eine Trockenmauer sowie auch Nisthilfen angebracht. Noch weiter nördlich und somit deutlich außerhalb des Plangebiets besteht die NABU-Oase zusätzlich aus Obstwiesen mit umrahmenden Hecken. Südlich an die NABU-Oase angrenzend und im Übergang zur Erlengrundstraße (siehe Abb. 7) stockt ein Erlen- und Eschen-Sumpfwäldchen, welches als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 24 NAGBNatSchG anzusprechen ist (siehe Abb. 8). Daran angrenzend im Übergang zur Straße stockt eine Baumreihe aus Hainbuche, Birke, Hybridpappeln und Ahorn. Weiter östlich in Richtung Klusweg setzt sich diese in Form von Einzelbäumen fort. Entlang der Erlengrundstraße verläuft ein vegetationsarmer Graben. Das südliche Plangebiet besteht aus der B 65. Diese ist zweispurig ausgebaut und wird von einer Lindenallee begleitet.



Abb. 8 Erlenwäldchen an der Erlengrundstraße (Bohrer 2023)

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich auf nordwestlicher Seite der Kurpark mit der Bubi-kopfallee und naturnahen Feldgehölzen. Nördlich des Plangebiets stockt ein Ahorn- und Eschen-Pionierwald, umgeben von weiteren intensiv genutzten Ackerflächen. Die südwestliche Umgebung des Plangebiets stellt der Erlengrund dar. Hier verläuft ein naturnaher Bach innerhalb eines Erlen-Eschen-Auwalds, welcher dem Biotopschutz im Sinne des § 30 BNatSchG unterliegt. Südöstlich des Plangebiets befinden sich weitere Ackerflächen.

Innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorliegenden Straßen ein Bezug zur potenziell natürlichen Vegetation nicht mehr vorhanden. Auch bei den floristisch hochwertigeren Bereichen der NABU-Oase sowie des Kurparks im Umfeld handelt es sich größtenteils um künstlich angelegte Parkanlagen. Lediglich das Erlenwäldchen an der Erlengrundstraße stellt einen verbleibenden natürlichen Komplex und ein gesetzlich geschütztes Biotop dar.

2.6.2 Habitatkomplexe im vertieft betrachteten Untersuchungsgebiet Fauna

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der in der vor Ort erfolgten flächendeckenden Kartierung erfassten Biotopausstattung (BOHRER 2023) folgende Habitatkomplexe in Anlehnung an (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) berücksichtigt.

Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Diesbezüglich sind die vor Ort vorhandenen Habitatstrukturen und ihre Habitateignung zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.6). Die vorliegenden Strukturen sind durch die B 65 sowie die Erlengrundstraße und den Klusweg zerschnitten und überprägt. Auch befinden sich Wegeverbindungen z. B. im Bereich der NABU-Oase. Somit ist davon auszugehen, dass das örtliche Artenpotenzial entweder generell eher störungsunempfindlich ist oder aber sich an die über die genannten Nutzungen bestehenden Störeffekte (Lärm, Licht, Menschen, Hunde, Bewegungen etc.) gewöhnt hat. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurde dem Plangebiet bzw. dem vorliegenden Gesamttraum der Landesgartenschau vorwiegend eine Eignung für Fledermäuse und Avifauna zugeschrieben, sodass diese Artengruppen im Rahmen von faunistischen Kartierungen erfasst wurden.

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten von Amphibien, Reptilien, Weichtieren, Fischen, Schmetterlingen, Käfern oder Libellen können hingegen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets und angrenzend befinden sich keine geeigneten Gewässer. Die Straßenseitengräben weisen keine Eignung für Amphibien, Fische, Weichtiere oder Libellen auf. Potenziell für z. B. Amphibien geeignete Gewässer befinden sich erst im Erlengrund, vom Plangebiet deutlich durch die B 65 getrennt, sodass in das Plangebiet wandernde Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Auch befinden sich keine für Reptilien geeigneten Habitatbestandteile wie offene, vegetationslose bzw. –arme, gut besonnte Stellen, Totholz, Felsen etc. innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung. Schmetterlinge und Käfer können anhand ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Futterpflanzen ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind lediglich Vorkommen ungefährdeter, häufiger Arten mit geringen Ansprüchen an ihren Lebensraum zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grund für die genannten Artengruppen nicht notwendig. In den folgenden Unterkapiteln wird dieser Umstand ausführlich erläutert.

Im Ergebnis sind innerhalb des Plangebiets lediglich die kartierten Artengruppen der Avifauna oder Fledermäuse relevant. Hinzu kommen ggf. Vorkommen weiterer Kleinsäuger, welche aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatkomplexe und aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen nicht ausgeschlossen werden können.

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

Nachstehend wird für die Vorprüfung des Artenspektrums auf die einzelnen Artengruppen weiter eingegangen.

3.1.1 Säugetiere

3.1.1.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials liegen zum einen bereits durchgeführte Fledermauserfassungen aus dem Jahr 2020 mit bis zu 12 ermittelten Arten (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME 2021) im Bereich des Erlengrunds und der Kraterquelle vor, zum anderen wurden innerhalb des Jahres 2023 ergänzende Erfassungen (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets und des Galenbergs durchgeführt (siehe Kap. 2.4.1).

Im Jahr 2020

Im Rahmen dieser Untersuchungen konnte den Strukturen innerhalb des Erlengrunds sowie nördlich der B 65 eine Funktionsbedeutung für Fledermäuse zugeordnet werden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME 2021). Die hierbei wesentlichen, herauszustellenden sehr hohen Bedeutungen für Fledermäuse werden im Folgenden kurz zusammengefasst (Funktionsbedeutungen).

- **„Grünkorridor“ westlich des Plangebiets und „Deisterblick“ nordwestlich des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus und Kleinen Bartfledermaus
- **„Teichlandschaft“ südwestlich des Plangebiet:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus; sehr hohe Bedeutung für Quartiere der Fransenfledermaus

- **„Auwäldchen“ südlich des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus
- **„Bergwiese mit Pavillon“ südliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus
- **„Wilder Wald“ südwestliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Quartiere der Rauhaut- und Fransenfledermaus
- **„Waldkulisse“ südliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus; sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus
- **„Bachgrund“ südliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Große Bartfledermaus; sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus und Große Bartfledermaus

Wesentlich ist dabei für den Bebauungsplan Nr. 108 die Bedeutung der Einheit „Grünkorridor“ im Hinblick auf eine Funktion als Flugroute, da diese unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzt. Sämtliche anderen Bereiche befinden sich südlich der B 65 und werden somit durch die Straße vom Plangebiet „abgeschnitten“. Dennoch haben für die vorliegenden Planungen aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet auch die „Teichlandschaft“ und das „Auwäldchen“ eine Bedeutung. Insgesamt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 keine substanziellen Strukturverluste innerhalb sämtlicher genannten Bereiche. Dennoch ist ein dauerhaftes Erreichen aller Bereiche für die örtliche Fledermausfauna essenziell. Die B 65 muss hierbei durch die Fledermäuse gequert werden. Für Details sowie untergeordnete Funktionsbedeutungen wird auf das Fachgutachten verwiesen.

Die insgesamt im Jahr 2020 im untersuchten Teilbereich „Erlengrund“ nachgewiesenen 12 Fledermausarten (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME 2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeföhrt. Eine detaillierte Betrachtung der Arten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumansprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für einzelne Arten wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	3	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Im Jahr 2023

Die Fledermauserfassungen durch das Büro Echolot GbR im Jahr 2023 (siehe Kap. 2.4.1) erstreckten sich bis in den September 2023 hinein (ECHOLOT GBR 2023). Das nachgewiesene Artenspektrum stimmt in großen Teilen mit den Ergebnissen aus den Kartierungen im Jahr 2020 überein. Die folgenden Arten konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Tab. 3 Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	3	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	§§	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV
Sicher nachgewiesene Arten fett gedruckt, für den Bartfledermauskomplex wird das Vorkommen beider Arten angenommen					

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Kleine und große Bartfledermaus waren hierbei akustisch nicht zu unterscheiden, weshalb diese als „Bartfledermauskomplex“ erfasst wurden. Ein geradliniges Bejagen von Waldwegen entsprach hierbei während der Erfassungen eher der Kleinen Bartfledermaus. Unter den erfassten, nicht näher bestimmbareren *Myotis*-Rufen könnten sich zudem über das sicher erfasste Artenspektrum hinausgehend auch Nachweise der Bechsteinfledermaus verbergen. Aufgrund dessen, dass die Art innerhalb des Deisters bereits nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Kleine Abendsegler wurde aufgrund der sporadischen Nachweise innerhalb des Erlengrunds im Spätsommer 2020 ebenfalls als möglicherweise vorkommende, aber nicht sicher nachgewiesene Art in das im Jahr 2023 erfasste Artenspektrum mit aufgenommen. Jedoch gilt auch für diesen, dass ein sicherer Nachweis nicht erbracht werden konnte.

Für das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 108 ist zu relativieren, dass hinsichtlich des nachgewiesenen Artenspektrums und dessen Berücksichtigung zur Auswirkungsprognose des Vorhabens nicht für sämtliche der nachgewiesenen Arten eine geeignete Habitatausstattung vorliegt. Entgegen dem gesamtäumlichen Untersuchungsgebiet fehlen innerhalb des Plangebiets zusammenhängende Waldbestände mit Altbäumen oder relevante Gewässerstrukturen, welche für einige der nachgewiesenen Arten jedoch von zentraler Wichtigkeit sind. Die größtenteils intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets spielen für das nachgewiesene Artenspektrum eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, da weder potenzielle Quartiere noch ideale Jagdgebiete oder Leitlinien vorliegen. Auch befinden sich die bekannten Winterquartiere oder geeignetere Jagdgebiete, welche ebenfalls in die Untersuchungen eingeflossen sind, deutlich außerhalb des Plangebiets. Dementsprechend zeigten sich bei den Detektorbegehungen in den strukturärmeren östlichen Bereichen des

Plangebiets deutlich weniger Fledermausnachweise, auch in der Artzusammensetzung, als beispielsweise im Bereich des Kurparks/Galenbergs oder entlang der westlich gelegenen Bubikopfallee. Auch die Ergebnisse der Batcorder-Erfassungen ergaben für diese Anteile des Plangebiets deutlich weniger Aktivitäten als in Bereichen mit Gehölzbeständen etc. Jedoch zeigte sich für das zentrale/südliche Plangebiet im Bereich von Erlengrundstraße/Klusweg und des dort stockenden Erlen- und Eschen-Sumpfwäldchens durch den dort platzierten Dauer-Batcorder das größte erfasste Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebiets. Lediglich Nachweise von Langohren fehlten dort und die Zwergfledermaus dominierte nicht so stark wie an sämtlichen anderen Untersuchungsorten. Die Ergebnisse der Dauererfassung an diesem Standort weisen auf eine leichte Flugstraßenaktivität hin. (siehe Abb. 9). Zudem ergaben sich vielseitige Nachweise der Gattung *Myotis*.

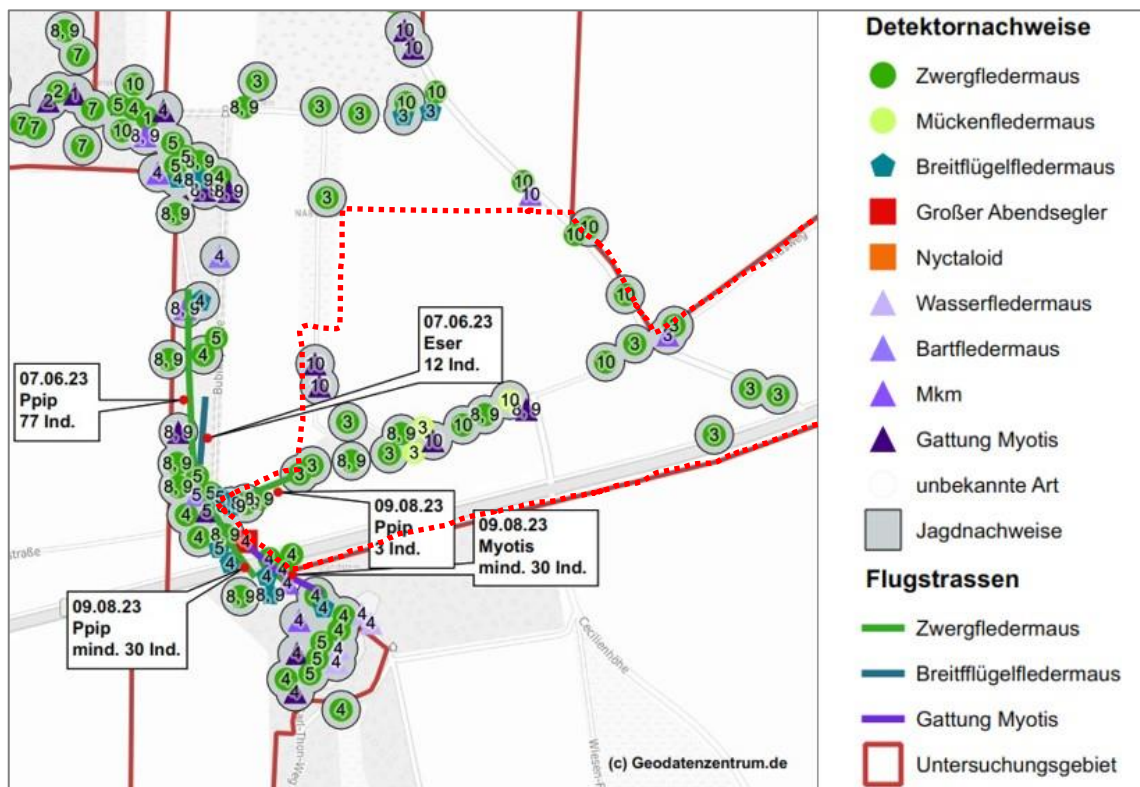


Abb. 9 Ausschnitt der Detektornachweise (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets (rot gestrichelt)

Die Darstellung der Detektornachweise (siehe Abb. 9) verdeutlichen die vorangegangenen Ausführungen zur Habitatausstattung des Plangebiets. Eine zentrale Rolle für Fledermäuse spielen hauptsächlich die Bereiche, welche struktureich ausgestattet sind. So übernimmt die Bubikopfallee westlich des Plangebiets eine Funktion als Flugstraße für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Tiere der Gattung *Myotis* queren die B 65 südwestlich des Plangebiets zum Erlengrund. Innerhalb des südwestlichen Plangebiets befindet sich die Flugstraße der Zwergfledermaus entlang von Erlengrundstraße/Klusweg und des dort stockenden Wäldchens. Die restlichen Teilbereiche des Plangebiets, hierbei v. a. die strukturalarmen Ackerflächen und die B 65, spielen für Fledermäuse im Vergleich hierzu lediglich eine

untergeordnete Rolle. Die Nachweise verteilen sich auf einige Nachweise im Bereich der umgebenden Wege und der NABU-Oase.

3.1.1.2 Weitere Säugetiere

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs, Wolf und Braunbär. Da Braunbären, Wölfe, Luchse und Wildkatzen großflächige naturnahe und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Dies wird weitestgehend durch die Angaben zur Verbreitung der Arten durch den NLWKN bestätigt (NLWKN 2011). Lediglich die Wildkatze hat ihr Verbreitungsgebiet auch in der Nähe des Plangebiets, jedoch wird gem. Vollzugshinweisen der Deister als Vorkommensgebiet benannt. Hier liegen großflächig zusammenhängende Waldbestände als geeignete Habitatstrukturen für die Art vor. Im Plangebiet und in dessen Umgebung fehlen diese jedoch vollständig, sodass die Wildkatze im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht weiter betrachtet wird. Ein Vorkommen oder Einwandern in das anthropogen überprägte Plangebiet oder dessen Umgebung (Parkanlagen etc.) kann ausgeschlossen werden.

Auch der Fischotter und der Biber kommen im Umfeld des Untersuchungsgebiets nicht vor. Zwar nehmen die Bestände beider Arten in Niedersachsen seit einigen Jahren wieder zu. Im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch geeignete Gewässer als Lebensraum, sodass Vorkommen ausgeschlossen werden können (NLWKN 2011).

Ebenso wird ein Vorkommen des in Niedersachsen bzw. Deutschland als ausgestorben geltenden Europäischen Nerzes ausgeschlossen (HECKENROTH 1993; MEINIG et al. 2020).

Ein Vorkommen von Haselmaus und Feldhamster kann auf Grundlage der Verbreitungskarten (NLWKN 2011) oder auf Grundlage der vorliegenden Habitatkomplexe jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Beide Arten werden daher in die Vorprüfung (siehe Anlage 1) sowie in Kap. 3.2 mit einbezogen.

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen für Brutvögel erfolgte in der Summe großräumig bzw. im Gesamtbereich des geplanten LGS-Geländes eine flächendeckende Brutvogelerfassung nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2015). Die Summe aller nachgewiesenen Arten umfasst sowohl die Ergebnisse aktueller Erfassungen, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden, als auch bereits vorhandene Daten aus dem Jahr 2020 (siehe Kap. 2.4.1). Details zur jeweiligen

Erfassungsmethodik sind den einzelnen Fachgutachten zu entnehmen (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b; BOHRER 2023) bzw. es sind diese innerhalb des Kap. 2.4.1 zusammengefasst dargestellt.

Besondere Relevanz haben dabei in Bezug auf die vorliegenden Planungen die nachstehend zusammengefasst dargestellten Ergebnisse bzw. die Arten, die im Bereich „Erlengrund“ (2021) und im Bereich „Landesgartenschau“ (2023) festgestellt wurden, welche den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 108 und angrenzende Strukturen abdecken (siehe Abb. 4).

Im Jahr 2020

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Erlengrund“ wurden 26 (siehe Tab. 4) der insgesamt 30 im Jahr 2020 nachgewiesenen Brutvogelarten festgestellt (BOHRER 2021a). Die Verortung der einzelnen Nachweise kann der nachfolgenden Abb. 10 und der Abb. 14 im Gutachten entnommen werden.

Eine detaillierte Betrachtung der Arten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumsprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für die einzelnen Arten wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Zum Teil werden dabei die Arten auch in Gilden zusammengefasst.

Tab. 4 Im Teiluntersuchungsgebiet „Erlengrund“ seitens Bohrer (2021a) festgestellte Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV / 13		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV / 21		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN / 3 BV / 10 BF / 2		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / 3		§	*	*	1,2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV / 4		§	*	*	1,2,17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 4		§	*	*	1,2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / 8		§	*	*	1,2,11,12,17
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BN / 1 BV / 3		§	*	*	1,2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BF / 2		§§	*	*	1,2,9,10,12
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 2		§	*	*	1,2,11

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN / 3 BV / 7 BF / 1		§	*	*	1,2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 4		§	*	*	1,2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV / 2		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV / 24		§	*	*	1,2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BN / 1 BV / 16		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV / 9		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BN / 1 BV / 6		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / 2		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV / 3		§	V	*	1,2,10,11,12
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 9 BF / 2		§	*	*	1,2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BF / 1		§	*	*	1,2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 11		§	*	*	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV / 11		§	*	*	1,2,17
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BF / 1		§	3	*	1,2

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

BN Brutnachweis

- BV** Brutverdacht
- BF** Brutzeitfeststellung



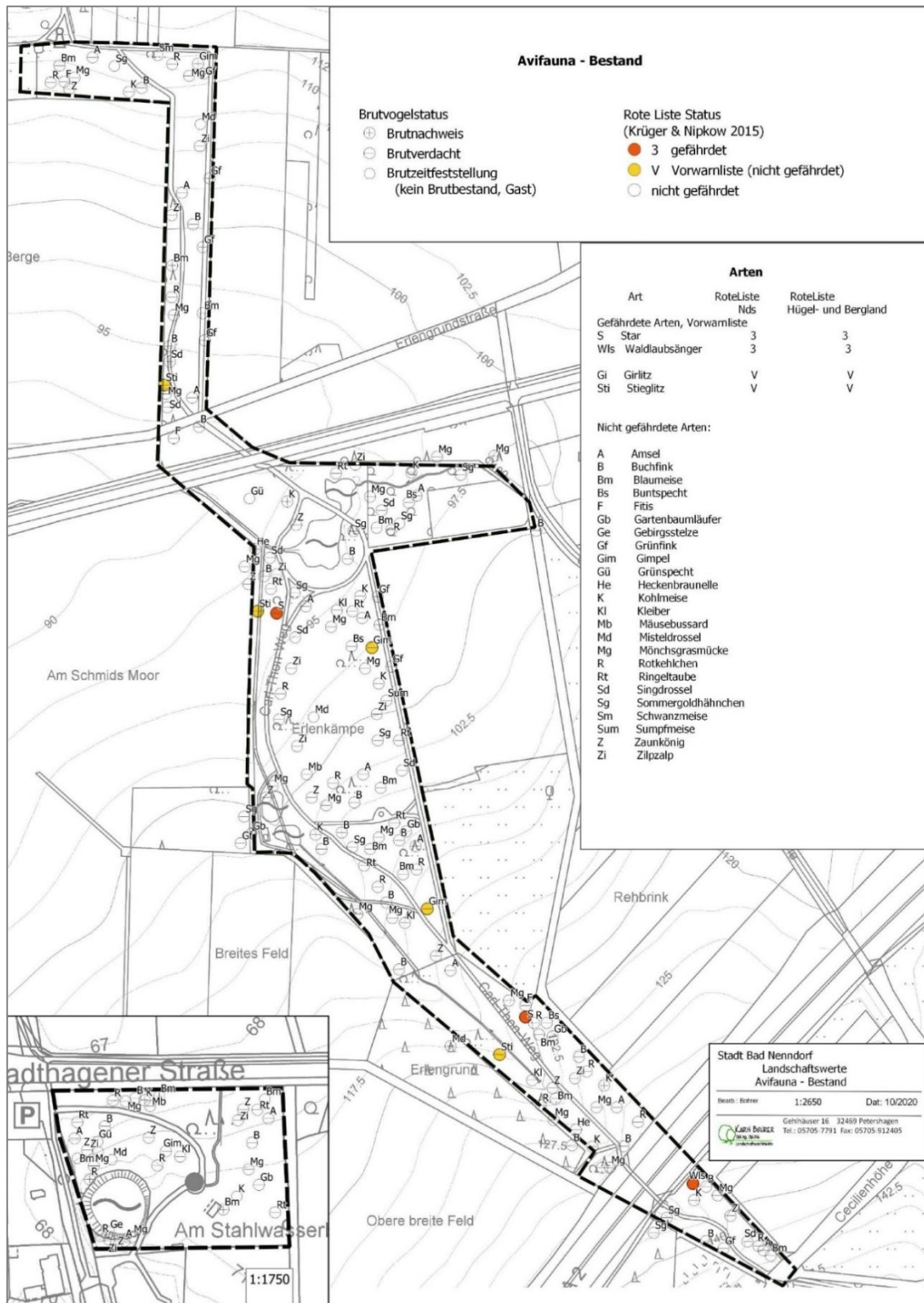


Abb. 10 Ergebniskarte Avifauna Bereich „Erlengrund“ (BOHRER 2021a)

Im Jahr 2023

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Landesgartenschau“ (siehe Abb. 11), das ebenfalls den Geltungsbereich für den vorliegend betrachteten Bebauungsplan Nr. 108 mit abdeckt, wurden insgesamt 33 Brutvogelarten festgestellt (BOHRER 2023). Die Arten sind in der nachfolgenden Tab. 5 aufgeführt sowie die jeweiligen Nachweisstellen in Abb. 11 dargestellt.

Auch für diese Arten wird eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumansprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für die einzelnen Arten in Anlage 1 herausgearbeitet. Zum Teil werden die Arten auch wieder in Gilden zusammengefasst.

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet „Landesgartenschau“ festgestellte Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV / 8 BF / 1		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV / 11 BF / 2		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		§	*	*	7,8,10,12,13,17,18
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV / 12		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV / 7		§	*	*	2,6,9,10,11,12,17
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV / 8 BF / 2		§	3	3	7,10,11,17,18
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG		§	V	V	1,2,10,11,12
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV / 2		§	3	*	1,2,10,17
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV / 1		§	3	*	2,10,11,12
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV / 2		§	V	*	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV / 2		§	V	V	1,2,13
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / 3 BF / 2		§	*	*	1,2,11,12,17
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 5		§	*	*	1,2,11
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV / 9		§	*	*	1,2

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV / 2		§	*	*	1,2,9,10,17
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN / 1		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BN / 1 BV / 10		§	*	*	1,2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	I	§§	3	V	1,2,4,5,10,11
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV / 7		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN / 1 BV / 5		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV / 3		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / 2		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV / 1		§	V	*	1,2,10,11,12
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 5		§	*	*	1,2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BF / 1		§	*	*	1,2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV / 1 BF / 1		§	*	*	4,5,6,7,10,11,12,17,18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV / 1		§	*	*	1,2,5,6,11,12
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV / 12		§	*	*	1,2,17

Legende**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)**RL Nds.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

BN Brutnachweis **BV** Brutverdacht

BF Brutzeitfeststellung

NG Nahrungsgast

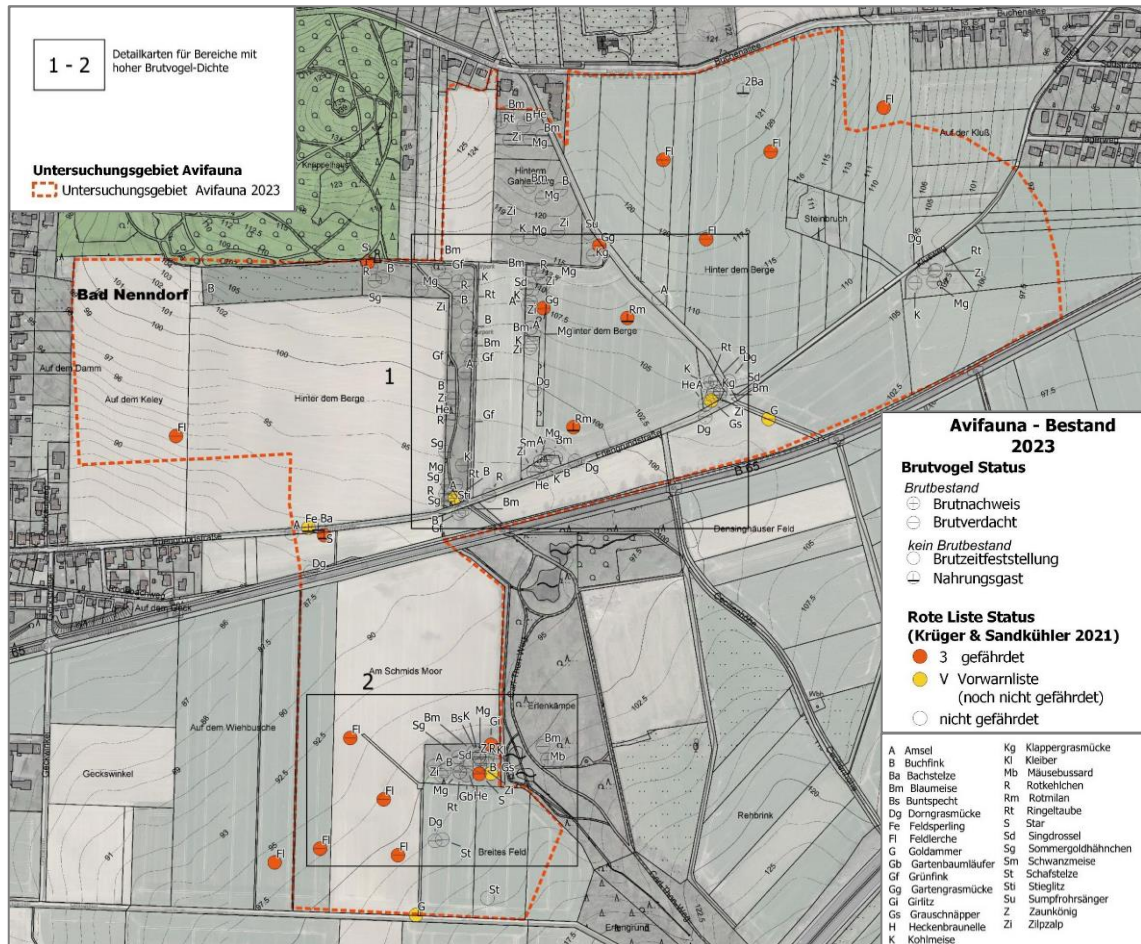


Abb. 11 Ergebniskarte Avifauna Bereich „Landesgartenschau“ (BOHRER 2023)

3.1.2.2 Rastvögel

Für Rastvögel und Durchzügler besitzen das Plangebiet und seine Umgebung keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Stadtgebiet Bad Nenndorfs außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen (NLWKN 2018). Auch innerhalb der in den Jahren 2020 und 2023 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b; BOHRER 2023) konnten keine bedeutenden Rastvogelvorkommen nachgewiesen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.1.3 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich ausschließlich die Gräben entlang der B 65 und keine Gewässer, welche eine besondere Relevanz für Amphibien aufweisen. Lediglich im Bereich des Erlengrunds liegen Gewässer vor, welche eine Relevanz (zumindest für ungefährdete Arten (Erdkröte gem. Ausführungen des Landschaftsplans Bad Nenndorfs

(SAMTGEMEINDE NENNDORF 1995)) aufweisen können. Die Erlengrundteiche und auch geeignete Landlebensräume liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108 und zudem südlich der B 65. Somit können substanzielle Betroffenheiten, aber auch Funktionsbeziehungen zwischen diesen und dem Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.4 Reptilien

Innerhalb des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 108 sowie auch in dessen Umfeld liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien vor. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.5 Fische

In Niedersachsen stellt der Europäische Atlantische Stör die einzige streng geschützte Fischart dar. Nach den Einstufungen der Roten Listen gilt er sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit als ausgestorben bzw. verschollen (FREYHOF 2009; LAVES - DEZERNAT BINNENFISCHEREI 2016). Die Gräben entlang der B 65 bzw. auch die im Umfeld des Plangebiets liegenden Gewässer wie z. B. die Erlengrundteiche weisen keine Eignung für die Art auf. Zudem bleiben sämtliche Gewässer erhalten. Auswirkungen der Planung auf Fischvorkommen können ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fische ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

3.1.6 Wirbellose

3.1.6.1 Käfer

Aufgrund ihrer Habitatansprüche sowie aufgrund ihrer Verbreitung können die relevanten Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Großer Eichenbock) innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (2011) ist ein Vorkommen des Großen Eichenbocks nur noch in wenigen, isolierten Einzelvorkommen (Reliktverbreitung) in Niedersachsen vorhanden. Und auch die Verbreitungsgebiete der anderen Arten liegen im Wesentlichen außerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung. Zudem sind die wenigen Einzelgehölze im Bereich des Baufelds, wie z. B. die Lindenallee entlang der B 65, aufgrund ihres Alters, der Artzusammensetzung und aufgrund dessen, dass kein Totholz vorhanden ist, nicht für die genannten Arten geeignet.

Eine Betroffenheit lokaler Populationen durch die Planung zur Errichtung der temporären Stellplatzflächen im unmittelbaren Zusammenhang zur B 65 kann bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Käfer ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.1.6.2 Libellen

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN 2011) und anhand der örtlich vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN kann bereits ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Lediglich die Große Moosjungfer hat eine Verbreitung westlich von Hannover im Raum des Steinhuder Meeres und somit in der weiteren räumlichen Nähe zu Bad Nenndorf. Die Gräben entlang der B 65 weisen jedoch keine Eignung für die Art auf. Auch die Teiche innerhalb des Erlengrunds (außerhalb des Plangebiets) sind wenig naturnah ohne moorige Ufer, sodass ein Vorkommen grundsätzlich auszuschließen ist. Auch liegt hier ein hoher Besatzdruck durch eingebrachte Fischbestände vor.

Betroffenheiten von Libellen durch die vorliegenden Planungen können ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Libellen ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.1.6.3 Weitere Wirbellose

Vorkommen geschützter Arten weiterer wirbelloser Artengruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken oder Weichtiere können anhand ihrer Verbreitung in Niedersachsen gem. der Vollzugshinweise (NLWKN 2011) oder aufgrund dessen ausgeschlossen werden, dass im Bereich der geplanten Stellplatzflächen keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung weiterer Wirbelloser ist daher nicht erforderlich.

3.1.7 Pflanzen

Die Erfassung der Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Biotopkartierung (BOHRER 2023). Hierbei konnten innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung keine streng geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV nachgewiesen werden. Für die Artengruppe der Pflanzen ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 6 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung • Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen • Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Erschließungswege, und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungswege und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überbauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung • Barriereeffekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten • Tötung von Individuen

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> • additive Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • additive Lichtimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung • Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten • Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • additive Schadstoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Tötung von Individuen

3.2.1 Säugetiere

3.2.1.1 Fledermäuse

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kommt es zu einer Fällung einiger Baumbestände innerhalb des Plangebiets. Der örtlich vorhandene Baumbestand wird in die Plankarte mit aufgenommen, wird aber nicht vollumfänglich gesichert werden können. Insbesondere die straßenbegleitende Lindenallee nördlich der B 65 wird aufgrund der erforderlichen Querschnittserweiterung der B 65 nicht vollständig zu erhalten sein. An dieser Stelle müssen 24 Bäume gefällt werden. Weitere drei zu fällende Bäume stocken im Bereich einer erforderlichen Erschließung der Stellplatzfläche P1 im Übergang zur Erlengrundstraße. Der wesentliche Baumbestand entlang der Erlengrundstraße wird jedoch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Auch die innerhalb der örtlich bestehenden Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 92 gepflanzten Kopfweiden werden erhalten werden können. Sie stehen innerhalb einer zukünftig als „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche, die anteilig die im Plangebiet befindliche Kompensationsfläche für den

Bebauungsplan Nr. 92 „Südlich Gehrenbreite“ abdeckt. Aufgrund der im Bereich der Kompensationsfläche zwingend erforderlichen Zufahrt zur Stellplatzfläche P1 wird die Maßnahmenfläche in zwei Abschnitte unterteilt. Dementsprechend wird eine weitere Maßnahmenfläche südwestlich der Parkplatzfläche P1 festgesetzt, die gleichzeitig auch die hier bestehende Gehölzgruppe aus Erlen und Eschen mit einbindet.

Hinweise auf eine Quartiernutzung wurden innerhalb der betroffenen Baumbestände entlang der B 65 bzw. im Bereich der geplanten Zufahrt nicht erbracht (siehe Kap. 3.1.1.1). Dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann es durch baubedingte Baumfällungen zu einem Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung und eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Innerhalb des südwestlichen Plangebiets konnte zudem eine leichte Flugstraßenaktivität der Zwergfledermaus entlang der Erlengrundstraße festgestellt werden. Auch die Bubikopfallee mit den begleitenden Gehölzbeständen unmittelbar westlich des Plangebiets stellt einen wichtigen Transferweg und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Zudem ergaben die Dauer-Batcorder im Bereich der Gehölze nördlich der Erlengrundstraße das größte erfasste Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebiets, sodass zumindest ein Nutzungsschwerpunkt/Nahrungshabitat durch unterschiedliche Arten vorliegt. Die Gehölze im Bereich der Flugstraßen/Nahrungshabitate (siehe Abb. 9) sind jedoch nicht von den Planungen betroffen. Eine substantielle Betroffenheit der ermittelten Flugstraßen und Nahrungshabitate wird somit ausgeschlossen. Zu berücksichtigen sind diesbezüglich jedoch betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es kann aufgrund der künftigen Nutzung als temporäre Stellplatzfläche bzw. aufgrund von künftigen Verkehrsaufkommen auf der Straße in Verbindung mit Lichtimmissionen zu erheblichen Irritationen der Fledermäuse mit Verlust von Nahrungshabitaten/Quartieren und einer Tötung von Individuen kommen. Die Fledermäuse könnten zum einen aufgrund von Beleuchtungen der relevanten Gehölze und Flugstraßen ihre Nahrungshabitate und Quartiere nicht mehr nutzen/erreichen, zum anderen kann es zu Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Pkw, Bussen etc. kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust der Ackerflächen und einiger Einzelbäume durch Überbauung. Hierbei kommt es zu visuellen und räumlichen Veränderungen des Raumes und somit zu einem Verlust von möglichen Teilnahrungshabitaten der Fledermäuse. Da sich die Errichtung der künftigen Stellplatzflächen jedoch fast ausschließlich auf die strukturarmen Ackerflächen bezieht, kann der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeschlossen werden. Dies belegen zum einen die nur wenigen Nachweise von Fledermausaktivitäten im Bereich der Ackerflächen, zum anderen spielen diese für die Artengruppe ohnehin nur eine untergeordnete Rolle aufgrund des Erfordernisses des Flugs im freien Luftraum und aufgrund der Strukturarmut der in Anspruch

genommenen Flächen. Der Verlust der Gehölze beschränkt sich nur auf kleine Teilbereiche, die Gesamtkulisse bleibt als Teilnahrungshabitat/Leitlinie und potenzielle Quartierstruktur bestehen. Somit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch anlagenbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Somit sind für die nachgewiesene Fledermausfauna die Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Aufgrund von Baumfällungen, Beleuchtungen und Straßenverkehr kann es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kommen.

3.2.1.2 Weitere Säugetiere

Aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen der Haselmaus und des Feldhamsters potenziell möglich. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) bis in die Bereiche Bad Nenndorfs hinein, wenngleich es sich hier nur um den Randbereich des Verbreitungsgebiets handelt.

Den Feldhamster betreffend käme es bau- und anlagebedingt zu einer temporären Beanspruchung der örtlichen Ackerflächen in Straßennähe zur B 65. Die vorherrschenden Bodentypen im Bereich der Planungen sind Tiefer Pseudogley und Flache Pseudogley Parabraunerde (LBEG 2017). Es handelt sich hierbei um lehmige, grundwasserferne Böden. Somit entspricht die Struktur des Bodens grundsätzlich den Anforderungen des Feldhamsters an seinen Lebensraum. Entgegen steht jedoch die intensive Nutzung und Strukturarmut in unmittelbarer Straßennähe. Die Intensivnutzung mit angrenzenden Straßen vor Ort führen zu einer deutlichen Verschlechterung des Nahrungsangebotes und einer Verringerung der Deckung. Hinzu kommt, dass im Bereich des Plangebiets die Belastung der B 65 zwischen 9.900 und 13.800 Kfz / 24 h liegt (NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR 2021), sodass die von den Planungen betroffenen Flächen für den Feldhamster keine Eignung aufweisen (MAMMEN et al. 2014). Auch sind keine Daten zu Vorkommen aus den letzten Jahren bekannt und auch durch die uNB des LK Schaumburg sowie auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB sind keine Hinweise auf ein Vorkommen hervorgebracht worden. Die Faunaerfassungen (siehe Kap. 2.4.1) im Zusammenhang mit den Planungen wurden im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Ein Erfordernis der Erfassung des Feldhamsters wurde nicht gesehen. Da die Art bereits in den letzten Jahren nicht innerhalb des Planungsraums vorkam und die Flächen zudem aufgrund der B 65 keine Eignung aufweisen, muss der Feldhamster im weiteren Planungsprozess nicht berücksichtigt werden. Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der Planung liegt nicht vor. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Haselmaus betreffend kommt es baubedingt zu keiner relevanten Entnahme von Sträuchern oder Gehölzen. Im Übergangsbereich zwischen den Parkplatzflächen P1 und P2 kommt es ausschließlich zu einer Überplanung eines bereits vorhandenen Durchgangs mit unbefestigtem Weg. Hier stocken keine für die Haselmaus relevanten Gehölzstrukturen oder Säume. Die zu entnehmenden Bäume entlang der B 65 und der geplanten Zufahrt weisen aufgrund von fehlender Strauchschicht oder der unmittelbaren Straßennähe ebenfalls keine Eignung für die Art auf. Für die Haselmaus ggf. relevante Habitatstrukturen wie z. B. die Bereiche des Erlen-Eschen-Wäldchens sollen in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt festgesetzt, sodass es zu keinerlei Verlusten kommt. Eine Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es bleiben sämtliche ggf. relevanten Bereiche innerhalb des Plangebiets erhalten.

Somit kommt es auch aufgrund anlagen- oder betriebsbedingter Wirkungen zu keinerlei Betroffenheiten der Haselmaus. Die künftig durch Stellplatzflächen überplanten Ackerflächen weisen keine Habitateignung für die Art auf. Sämtliche potenziell relevanten Strukturen werden in ihrem Bestand gesichert und bleiben insgesamt als Teil des potenziellen Lebensraums erhalten. Auch liegen durch die Art bereits Gewöhnungseffekte hinsichtlich der B 65 und des Besucheraufkommens des Kurparks vor, sodass auch additive Lärm- oder Lichtimmissionen zu keinen relevanten Störwirkungen auf die für die Art potenziell relevanten Strukturen des Kurparks und umliegende Bereiche führen. Relevante Veränderungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, welche zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen führen könnten, sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 für die Haselmaus insgesamt nicht zu erwarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Als Fortpflanzungsstätten der Vögel gelten aktuelle Brutstätten bzw. solche, die wahrscheinlich wiederkehrend genutzt werden. Unter letztere fallen mehrjährig genutzte Nester (z. B. Horste) und Baumhöhlen. Zur Beurteilung werden alle Brutnachweise und -verdachte der in Kap. 3.1.2.1 genannten Vogelarten herangezogen.

Bei den Nachweisen innerhalb der Gesamtgehölze des Plangebiets, unabhängig von einer Betroffenheit, handelt es sich fast ausschließlich um ungefährdete, relativ störungsunempfindliche und weit verbreitete Brutvogelarten (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Schwanzmeise und Zilpzalp). Baubedingt kommt es im Bereich der B 65 anteilig zu einer Entnahme von Baumbeständen der örtlich stockenden Allee. Darüber hinaus kommt es im Bereich

einer geplanten Zufahrt ebenfalls zu einer Entnahme dreier Einzelbäume. Innerhalb der Teilbereiche der B 65 konnten jedoch keinerlei Artnachweise ungefährdeter Vogelarten erbracht werden, sodass Tötungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Basis der Untersuchungsergebnisse grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Teilbereiche entlang der Erlengrundstraße bleiben als Gehölzkomplex erhalten. Die Entnahme dreier Einzelbäume führt hierbei nicht zu einem generellen Strukturverlust. Ohnehin kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamtraum sowie auch die NABU-Oase und das Erlen-Eschen-Wäldchen werden gesichert. Zudem entstehen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (siehe Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“) wiederum neue Biotopstrukturen, welche durch die genannten Arten bzw. die weiteren im Umfeld nachgewiesenen Arten genutzt werden können. Gleiches gilt für die Erweiterung durch einen Wiesenpark im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 angrenzend an den Geltungsbereich. Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich einzuhaltenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der ungefährdeter Vogelarten im Bereich des Baufelds der Planungen kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich innerhalb des Plangebiets nachgewiesener gefährdeter Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Star, Stieglitz und Waldlaubsänger nachgewiesen (siehe Kap. 3.1.2.1).

Für Feldsperling, Girlitz, Grünspecht, Mäusebussard, Star und Waldlaubsänger kann eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der Planungen bereits aufgrund der Entfernung ihrer Lebensstätten zum Plangebiet ausgeschlossen werden (ausführliche Einzelartbetrachtung siehe Anlage 1).

Der Grauschnäpper weist neben dem Nachweis weiterer ungefährdeter Arten seinen Brutplatz im Bereich des östlichen Plangebiets innerhalb des dortigen Kleingartens auf. Dieser bleibt erhalten und liegt künftig im nordöstlichen Randbereich der Planungen. Tötungen aufgrund von baubedingten Gehölzentnahmen können daher ausgeschlossen werden. Jedoch werden entlang des Gartens künftig die verkehrliche Erschließung sowie ein Rad-

/Gehweg geführt. Der Bereich wird von allen Seiten durch das Verkehrsgeschehen beeinflusst werden. Somit kann es aufgrund der Störungsintensität zu einer Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art kommen. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um eine störungsunempfindliche Art, welche bereits jetzt diversen Vorbelastungen durch die angrenzenden Wege und Straßen sowie durch Menschaufkommen ausgesetzt ist. Die Annahme der Störung wird somit rein vorsorglich als worst-case angenommen. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Bereiche durch die Art weiterhin möglich. Insgesamt bleibt jedoch selbst bei Verlust des Brutplatzes innerhalb des Kleingartens die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Kurpark als Gesamtensemble mit insgesamt für den Grauschnäpper ebenfalls geeigneten Strukturen ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die Anforderung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird somit erfüllt. Zudem können unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG Tötungen insgesamt ausgeschlossen werden. Unabhängig davon entstehen im Rahmen der Umsetzung der Landesgartenschau im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 106 weitere für die Art geeignete Habitatelemente wie bspw. die Entwicklung des Wiesenparks mit diversen Gehölzpflanzungen.

Für die Goldammer kommt es zu einem baubedingten Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebiets durch eine Gehölzentnahme im Bereich des geplanten Knotenpunkts der B 65 angegliedert an den vorliegenden Wirtschaftsweg. Eine Tötung von Individuen kann jedoch auf Grundlage des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. In der südlichen Umgebung des Plangebiets verbleiben ausreichend geeignete Freiflächen mit Säumen und Heckenstrukturen im Raum. Unabhängig davon entstehen auch für diese Art im Rahmen der Umsetzung der Landesgartenschau im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 106 weitere geeignete Habitatelemente wie bspw. eine Heckenpflanzung entlang des geplanten Wohnmobilstellplatzes und die Entwicklung des Wiesenparks. Nach Rückbau der temporären Stellplatzflächen und ihrer Wiederherrichtung stehen auch die kurzfristig beanspruchten Teilhabitate wieder zur Verfügung. Im Ergebnis kommt es nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Wirkfaktoren der Planung.

Die Gartengrasmücke, Feldlerche und Stieglitz weisen ihre Brutplätze nicht unmittelbar innerhalb des Plangebiets auf, diese stehen jedoch im engen räumlichen Zusammenhang zu den Planungen. Für die Arten konnten Betroffenheiten durch baubedingte substanzielle Betroffenheiten ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich betriebsbedingter additiver Lärmimmissionen sowie Menschaufkommen liegen bereits Gewöhnungseffekte vor oder die Vorkommen liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass es nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Wirkfaktoren der Planung kommt. Jedoch gilt insbesondere für die Feldlerche, dass unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 108 künftig der Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ umgesetzt

werden soll, welcher durch kumulative Wirkungen mit der vorliegenden Planung sowie durch direkte Überplanung von nachgewiesenen Vorkommen Betroffenheiten auslösen kann. Die Planung des Wohnmobilstellplatzes, die Erweiterung des Wiesenparks in Verbindung mit erhöhten Menschen- und Verkehrsaufkommen werden hierbei voraussichtlich CEF-Maßnahmen mindestens für die verlorenen Brutplätze bedingen. Die hierfür erforderliche vertiefende Prüfung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 durchzuführen und dem Artenschutzbeitrag zu jenem Bebauungsplan zu entnehmen. Für den Bebauungsplan Nr. 108 als einzeln betrachtetes Bauleitplanverfahren ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich (genaue Art-für-Art Betrachtung ist der Anlage 1 zu entnehmen).

Der Rotmilan wurde lediglich als Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Somit geht durch die vorliegenden Planungen bau- und anlagebedingt ein Teil des Nahrungshabitats verloren. Aufgrund dessen, dass jedoch zum einen ausreichend Strukturen im Gesamtraum erhalten bleiben und zum anderen eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats für die Art aufgrund des großen Jagdgebiets und der Vielzahl der bejagten Strukturen nicht notwendig ist, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Der Ruheplatz der Art im Bereich Galenbergs ist durch die vorliegenden Planungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet nicht betroffen. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch Wirkfaktoren der Planungen kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der vorangegangenen Vorprüfung kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die nachgewiesenen Vogelarten durch Wirkfaktoren der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich aufgrund der kumulierenden Wirkung des Bebauungsplans Nr. 108 mit dem Bebauungsplan Nr. 106 künftig Betroffenheiten der Feldlerche durch unmittelbare Überplanung von Brutplätzen durch den Wohnmobilstellplatz/die Erweiterung des Wiesenparks in Verbindung mit erhöhten Menschenaufkommen auf dem östlichen Weg als Teil des Haupteingangs ergeben, sodass im Zusammenhang mit dem gesonderten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Diese werden im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens konkretisiert und sind den zugehörigen Planunterlagen bzw. dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

3.3.1.1 Fledermäuse

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Aufgrund von baubedingten Gehölzentnahmen, Störungen durch Licht im Zuge des Baustellenbetriebs oder betriebsbedingte Lichtimmissionen sowie durch Kollisionen mit Fahrzeugen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse und für folgende Arten nicht mit Sicherheit ausschließen.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet. Im vorliegenden Fall ist dies die Artengruppe der Fledermäuse.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Die 12 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten wurden einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden

jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Bereich des Baufelds für die Stellplatzflächen, den Knotenpunkt und Zufahrten befinden sich einzelne Gehölzbestände bzw. die straßenbegleitende Lindenallee, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen. Zwar konnten im Rahmen der Fledermauserfassungen keine tatsächlichen Quartiere nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023), dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen am Baum nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung von Tieren im Zuge der Fällarbeiten und somit ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme V_{ART1}) vorzusehen.

Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.

Weiterhin kommt es betriebsbedingt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Erlengrundstraße/des Kluswegs sowie im Bereich der Stellplatzflächen und neuen Zufahrten. Hierbei kann es durch Kollisionen mit Pkw, Bussen etc. zu Tötungen von Individuen kommen. Um eine Tötung von Tieren aufgrund von einem erhöhten Kollisionsrisiko insbesondere im Bereich der nachgewiesenen Flugstraße der Zwergfledermaus zu vermeiden, ist das Einführen eines Tempolimits (Maßnahme V_{ART2}) vorzusehen. Hierdurch werden Kollisionen von Fahrzeugen mit Fledermäusen vermieden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen V_{ART1} und V_{ART2} kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der Frequentierung der geplanten Stellplatzflächen (vorwiegend am Tage), den Menschaufkommen und den damit verbundenen Lärmimmissionen etc.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Innerhalb des südwestlichen Plangebiets befindet sich entlang von Erlengrundstraße/Klusweg eine Flugstraßenaktivität der Zwergfledermaus. Darüber hinaus befindet sich westlich an das Plangebiet angrenzend eine Flugstraße der Breitflügel- und Zwergfledermaus, welche von der Bubikopfallee kommend in den Erlengrund fliegen. Substanzielle Betroffenheiten der Flugstraßen sind ausgeschlossen.

Jedoch kann es aufgrund betriebsbedingter Lichtimmissionen, welche von den geplanten Stellplatzflächen/Zufahrten ausgehen, zu Betroffenheiten der Flugstraße kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG käme.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung der Stellplatzflächen und Zufahrten ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen (Maßnahme V_{ART3}). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Die vorhandenen Flugstraßen können weiterhin durch die örtliche Fledermausfauna genutzt werden.

Bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen können ebenfalls zu einer Betroffenheit von Flugstraßen und damit zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Zum Ausschluss dieser Beeinträchtigungen und des damit verbundenen Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine abendliche/nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen (V_{ART4}).

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Nachstehend werden sämtliche Maßnahmen benannt, die für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 108 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte verbindlich festzusetzen oder als textliche Hinweise aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART1}: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung

Innerhalb des Plangebiets sind im Bereich geplanter Zufahrten/Knotenpunkt und Stellplatzflächen Gehölze vorhanden, deren Bestand nicht gesichert werden kann. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 108 zu fällenden Bäume vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Nach der Fällung werden Habitatbäume eine Nacht mit der Höhlenöffnung nach oben liegen gelassen, um evtl. darin vorkommenden Individuen das Verlassen der Höhle zu ermöglichen und damit das Restrisiko der Tötung zu minimieren.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und eine Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART2}: Festlegung eines Tempolimits

Um Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen zu vermeiden, ist im Bereich sämtlicher Verkehrsflächen (inklusive Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) außerhalb des planfeststellungsersetzenden Bereichs dauerhaft ein Tempolimit von 30 km/h (insbesondere in Dämmerung und Nacht) einzuhalten. Mittels dieses Tempolimits kann eine Tötung von Tieren bzw. eine Beeinträchtigung der Flugstraße von Fledermäusen vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART3}: Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung der Stellplatzflächen und Zufahrten ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen. Folgende Details sind bei der Umsetzung bzw. für ein Lichtkonzept zu beachten.

Lichtkonzept:

- Die Beleuchtung der Stellplatzflächen und Zufahrten ist auf das nur notwendige Maß zu beschränken. Auf eine direkte Beleuchtung der Gehölze, welche an die Erlengrundstraße/den Klusweg anschließen, soll insgesamt verzichtet werden.
- In Anlehnung an den Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (UNEP / EUROBATS 2019) sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. durch Abdimmen, Abschalten zu Zeiten, in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).

- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, sofern erforderlich nur geringe Masthöhen).
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendung dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K finden.
- Störende Lichtausbreitungen in die angrenzenden Freiräume sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke ist auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum zu reduzieren.

Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten. Die genannten Anforderungen können beispielsweise mittels Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED erreicht werden.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART4}: Beschränkung einer bauzeitlichen Baustellenbeleuchtung

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von bauzeitlichen Lichtimmissionen zu einer Störung von Fledermausarten bzw. einer Zerschneidung von Flugkorridoren und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten kommt, sind abendliche/nächtliche Beleuchtungen der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 kann es zu Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse kommen.

Durch die Umsetzung der Planungen kann es zu baubedingten Tötungen von Individuen kommen. Darüber hinaus können Verluste essenzieller Nahrungshabitate oder Fortpflanzungsstätten durch Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann es aufgrund der Planungen im Bereich einer Flugstraße von Fledermäusen zu Kollisionen mit dem künftig auftretenden Straßen- und Stellplatzverkehr kommen.

Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG aufgrund von bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren möglich. Daher wurden innerhalb des Kap. 5 geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.



Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzeptes ist zur Erschließung und zur Sicherung ausreichender Stellplatzflächen für die Besucher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ erforderlich.

Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 9,7 ha, welche derzeit im Sinne des § 35 BauGB im baulichen Außenbereich liegen. Er umfasst sowohl die für die geplante temporäre Stellplatzanlage nördlich der B 65 vorgesehenen, derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzten Freiflächen beidseits des Kluswegs und der Erlengrundstraße als auch jeweils einen Abschnitt des Kluswegs und der Erlengrundstraße selbst. Zudem wird auch ein Abschnitt der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 65 mit begleitendem Alleebaumbestand aus Linden in den Geltungsbereich mit eingebunden, an die ein direkter Anschluss zu den Stellplätzen erfolgen soll. Des Weiteren liegen innerhalb der Planflächen eine Reihe aus Kopfweiden, die im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt gepflanzt wurden, eine Gehölzgruppe aus Erlen und Eschen sowie weg begleitende Saum- und Grabenstrukturen.

Im Umfeld liegen im nördlichen Raum weitere als Acker genutzte Freiflächen, die zukünftig z. T. über den geplanten Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ abgedeckt werden sollen. Östlich bzw. südlich der B 65 liegen ebenfalls landwirtschaftliche Freiflächen. Im Südwesten und Westen schließen Gehölz- und waldartige Baumbestände an, die im Südwesten der Parkanlage „Erlengrund“ zugehören. Westlich des Plangebietes liegt die als Verbindungsachse zum nordwestlich gelegenen Kurpark am Galenberg fungierende sogenannte „Bubikopfallee“ aus Kugelspitzahorn. Diese Bereiche werden zukünftig über den Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ abgedeckt.

Zielsetzung der Planung ist, die Flächen sowohl für die Herrichtung temporärer Erschließungs- bzw. Stellplatzanlagen für Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau im Jahr 2026 zu sichern als auch über diese im Rahmen der Umsetzung eine Baustellenabwicklung zu ermöglichen. Nach der Beendigung der LGS im Herbst 2026 sollen die temporären Erschließungsanlagen wieder zurückgebaut und die Flächen anschließend wieder als

landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Infolgedessen wird der Bebauungsplan zwei Planzeichnungen zeigen – Planzeichnung I und Planzeichnung II.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das im Plangebiet und in seiner Umgebung vorliegende Artenspektrum wurde anhand einer Auswertung der Vollzugshinweise des NLWKN, der vorliegenden Habitatkomplexe, faunistischer Erfassungen von Fledermäusen und Avifauna und eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. es wurden insbesondere die Arten berücksichtigt, welche im Zuge der faunistischen Untersuchungen vor Ort nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurden folgende geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern:

- V_{ART1}: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung
- V_{ART2}: Festlegung eines Tempolimits
- V_{ART3}: Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept
- V_{ART4}: Beschränkung einer bauzeitlichen Baustellenbeleuchtung

Diese sind bei einer Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 108 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte als verbindliche Festsetzungen aufzunehmen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 29.04.2024

8 Quellenverzeichnis

BFN (2023)

Landschaftssteckbriefe. - Website, abgerufen am 11. Mai 2023
[<https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

BOHRER, K. (2021a)

Natürlich unterwegs: Vom Erlengrund zur Kraterquelle. Faunistische Erfassungen, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2021b)

Zukunft Stadtgrün: Städtebauliche Sanierung Kur- und Landschaftspark Bad Nenndorf. Erfassungen Avifauna, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2023)

Stadt Bad Nenndorf Landesgartenschau 2026 Erfassung Avifauna, Biotoptypen.

ECHOLOT GBR (2023)

Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Planung der Landesgartenschau 2026 (LAGA) in Bad Nenndorf.

FREYHOF, J. (2009)

Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn. - BFN.

HECKENROTH, H. (1993)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2021)

Projekt "Landschaftswerte" Vorhabenbereich Erlengrund und Kraterquelle - Übersichtserfassung zum Fledermausvorkommen mit Ermittlung besonders sensibler Bereiche.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2022a)

Projekt "Landschaftswerte" Plangebiet "Erlengrund" Landschaftspflegerische Begleitplanung.



ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME (2022b)

Mitteilung über angebrachte Fledermaus-Quartierkästen im Gebiet Bad Nenndorf (Erlengrund).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAVES - DEZERNAT BINNENFISCHEREI (2016)

Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen, Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht).

LBEG (2017)

Auswertungskarten BK50. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 29. November 2023. - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE.

MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & WONHOLD, U. (2014)

Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. - Natur und Landschaft - 89. Jahrgang (2014) - Heft 8.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.. Hrsg.: BFN .

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2021)

Straßenverkehrszählung. - Website, abgerufen am 06. Dezember 2023
[<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>]. -
AKTUELLES ZÄHLJAHR 2021.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in
Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum
landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen
am: 04. Oktober 2023
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2018)

Gastvögel - wertvolle Bereiche. - Website, abgerufen am 04. Oktober 2023
[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018&E=523784.66&N=5798514.23]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. &
SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR
VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (1995)

Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. &
SUDFELDT, C. (2015)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - IM AUFTRAG
DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN UND DES
DACHVERBANDES DEUTSCHER AVIFAUNISTEN.



THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2024)

Bebauungsplan Nr. 108 "Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau" (Entwurf).

UNEP / EUROBATS (2019)

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.

VON DRACHENFELS, O. (2021)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021. - NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

Stadt Bad Nenndorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108
„Temporäre Erschließungsanlage Landesgarten-
schau“**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bechsteinfleder- maus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	<p>Im Rahmen von Kartierungen konnten im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen erbracht werden. Im Jahr 2023 konnte ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet (UG) nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie das daran angrenzende Waldgebiet Deister im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen / betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halb-offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachwiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>D</p>	<p>D</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Wald-ränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen konnte die Art im Jahr 2020 nachgewiesen werden. Im Jahr 2023 gelang kein erneuter Nachweis, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie das daran angrenzende Waldgebiet Deister im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p>	<p>D</p>	<p>*</p>	<p>Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete ca. 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartier-treu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund von notwendigen Zufahrten/Knotenpunkt und der Anlage der Parkplatzflächen kommt es zu Fällungen einiger Gehölzbestände. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrzeugaufkommen und Lichtimmissionen. Aufgrund dessen kann es zu Tötungen von Individuen durch Kollision oder zu möglichen Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen/betriebsbedingte Beleuchtung kommen. Nahrungshabitate werden ggf. nicht mehr erreicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu 2 Meter tiefen Baue, besonders geeignet. Sandböden, steiniger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Die Paarungszeit geht von April bis August, Tragzeit ca. 20 Tage, 2-3mal im Jahr 4-12 Junge pro Wurf.	Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich. Ein Vorkommen der Art im UG ist laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen potenziell möglich (NLWKN 2011). ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die Bodentypen innerhalb der von den Planungen betroffenen Ackerflächen weisen grundsätzlich eine Eignung für den Feldhamster auf. Jedoch liegen die vom Vorhaben betroffenen Flächen unmittelbar entlang der B 65, welche zw. 9.900 und 13.800 Kfz pro 24 h (BASt, Straßenverkehrszählung, aktuelles Zähljahr 2021) aufweist. Somit sind die angrenzenden Bereiche für den Feldhamster nicht geeignet. Hinzu kommt, dass keine Daten zu Vorkommen aus den letzten Jahren bekannt sind und auch durch die uNB des LK Schaumburg sowie auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB keine Hinweise auf ein Vorkommen vorgebracht wurden. Die Faunaerfassungen im Zusammenhang mit den Planungen wurden im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Ein Erfordernis der Erfassung des Feldhamsters wurde nicht gesehen. Da die Art bereits in den letzten Jahren nicht innerhalb des Planungsraums vorkam und die Flächen zudem aufgrund der B 65 keine Eignung aufweisen, muss der Feldhamster im weiteren Planungsprozess nicht berücksichtigt werden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Haselmaus <i>Muscardinus avelanarius</i></p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>Lebensraum der Haselmaus sind struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Saumanteil, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil. Sie hält sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf. Die Paarungszeit kann von April bis Oktober dauern. Die Wurfzeit ist von Anfang Juni bis Ende September; 2 Würfe im Jahr mit 1 bis 7 Jungen sind die Regel. Nach 40 Tagen sind die Jungen selbständig und verlassen auch das nähere Umfeld.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art innerhalb des UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe potenziell möglich. Die Verbreitung der Art liegt gem. der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets (NLWKN 2011).</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Baubedingt kommt es für die Haselmaus zu keiner relevanten Entnahme von Bäumen und Strauchwerk. Die zu entnehmenden Bäume entlang der B 65 und der geplanten Zufahrt P1/Erlengrundstraße weisen aufgrund von fehlender Strauchschicht oder der unmittelbaren Straßennähe keine Eignung für die Art auf. Für die Haselmaus ggf. relevante Habitatstrukturen wie z. B. die Bereiche des Erlen-Eschen-Wäldchens sollen in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt festgesetzt, sodass es zu keinerlei Verlusten kommt. Eine Tötung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es bleiben sämtliche ggf. relevanten Bereiche innerhalb des Plangebiets erhalten. Aufgrund bereits vorliegender anthropogener Überprägungen des Raumes kann zudem von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden, sodass auch der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Feldlerche tritt als Brutvogel in der offenen Feldflur östlich „Hinterm Galenberg“ und südlich des Galenbergs sowie westlich des Erlengrunds auf. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich ca. 100 m nordöstlich des Plangebiets. Zwischen Plangebiet und Vorkommen verläuft ein Bestandsweg mit angrenzenden Gebüsch. Somit befindet sich bereits eine Vertikalkulisse bzw. eine Störquelle im Raum. Der südliche Teil dieses Weges wird künftig in den Bebauungsplan Nr. 108 aufgenommen und dient im Weiteren der Erschließung der Parkplatzflächen P1 und P2. Aufgrund der Gewöhnungseffekte an den bereits im Bestand vorliegenden Weg sowie der im Raum verbleibenden Offenlandbereiche kann eine Betroffenheit der Feldlerche nicht abgeleitet werden. Die Feldlerche gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum aufgrund der vorliegenden Gewöhnungseffekte und des Abstands zum Plangebiet gem. den Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch bei Planumsetzung erhalten bleibt. Jedoch ist eine Betroffenheit der Feldlerche ebenfalls im Rahmen der kumulativen Wirkungen sämtlicher mit der Landesgartenschau im Zusammenhang stehenden Bebauungspläne zu betrachten. Künftig wird auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 106 im Bereich der nachgewiesenen Reviere ein Wohnmobilstellplatz und die Erweiterung der Parkanlage entstehen sowie auch einer der Haupteingänge der Landesgartenschau über den örtlich vorhandenen Weg geleitet werden. In Kumulation mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 108 und den hierbei entstehenden Verkehrszunahmen und Menschengenossen ist davon auszugehen, dass sich künftig eine Betroffenheit der Feldlerche ergeben wird und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Die hierfür erforderliche vertiefende Prüfung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 durchzuführen und dem Artenschutzbeitrag zu jenem Bebauungsplan zu entnehmen. Für den Bebauungsplan Nr. 108 als einzeln betrachtetes Bauleitplanverfahren ist eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Der Feldsperling kam hierbei als Nahrungsgast in den Gebüschen an der Erlengrundstraße vor.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen</p>	<p>Das Vorkommen befindet sich ca. 230 m westlich des Plangebiets. Somit befindet sich das Vorkommen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet. Zwischen Plangebiet und Vorkommen befinden sich zudem die Bubikopfallee sowie Bereiche des Kurparks, sodass keine direkten Wirkungen bis in die Halboffenlandbereiche westlich und südlich des Kurparks entstehen werden. Relevante Fernwirkungen, welche Einfluss auf das Nahrungshabitat des Feldsperlings nehmen würden, sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art kann nicht abgeleitet werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Die Gartengrasmücke trat als Brutvogel in den Heckenstrukturen im nördlichen Teil der NABU-Oase und des Waldrandes des Pionierwaldes auf.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Das Vorkommen innerhalb der NABU-Oase befindet sich nördlich an das Plangebiet angrenzend, das Vorkommen im Bereich „Hinterm Galenberg“ befindet sich ca. 90 m nördlich des Plangebiets. Die für die Art relevanten Gehölzstrukturen und Säume werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen. Südwestlich an das Vorkommen der NABU-Oase angrenzend soll eine temporäre Bodenlagerfläche entstehen. Diese wird die NABU-Oase künftig von den temporären Stellplatzflächen abgrenzen. Die Gartengrasmücke ist zudem bereits an diverse Vorbelastungen durch Fußgänger etc. gewöhnt, welche die Wegeverbindung durch die Oase nutzen. Gleiches gilt für das Vorkommen weiter nördlich des Plangebiets, welches sich unmittelbar an der Wegeverbindung zwischen Buchenallee und Klusweg befindet. Da die nachgewiesenen Brutplätze durch die Planungen nicht betroffen sind und entweder eine ausreichende Entfernung zum Plangebiet vorliegt oder eine Abgrenzung durch die Bodenlagerfläche und ohnehin vorliegende Gewöhnungseffekte vorhanden sind, kommt es nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Wirkfaktoren der Planung.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Girlitz <i>Serinus Serinus</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Girlitz wurde als Brutvogel im Wald am südlichen Rand des UG und somit im Erlengrund nachgewiesen.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Das Vorkommen der Art befindet sich ca. 300 m südwestlich des Plangebiets, von diesem durch die B 65 und die durch Teiche geprägten Bereiche des Erlengrunds getrennt. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet und keiner mit den Planungen verbundener Eingriffe in den Erlengrund wird eine Betroffenheit des Girlitzes ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Goldammer <i>Emberiza citrinella</i></p>	<p>V</p>	<p>*</p>	<p>Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Die Goldammer kommt mit Brutverdacht innerhalb des zentralen Plangebiets sowie in der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets im Bereich von weg- und straßenbegleitenden Gebüsch und Einzelbäumen vor.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Der Brutplatz der Goldammer sowie die angrenzenden Ackerflächen gehen im Rahmen der vorliegenden Planungen zum Bau des Knotenpunkts mit Anschluss an den Klusweg verloren. Baubedingt ist die Entnahme der Gehölze im Bereich der geplanten Zufahrt erforderlich. Eine Tötung von Individuen kann jedoch auf Grundlage des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. In der südlichen Umgebung des Plangebiets verbleiben ausreichend geeignete Freiflächen mit Säumen und Heckenstrukturen im Raum. Unabhängig davon entstehen im Rahmen der Umsetzung der Landesgartenschau im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 106 weitere für die Art geeignete Habitatelemente wie bspw. eine Heckenpflanzung entlang des geplanten Wohnmobilstellplatzes und die Entwicklung des Wiesenparks. Nach Rückbau der temporären Stellplatzflächen und ihrer Wiederherrichtung stehen auch die kurzfristig beanspruchten Teilhabitate wieder zur Verfügung.</p> <p>Für das Vorkommen in der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Es befindet sich über 500 m von diesem entfernt. Eingriffe in für dieses Vorkommen relevante Strukturen erfolgen nicht.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i></p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Grauschnäppers zeichnet sich durch Saumbiotop in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald aus. Der Grauschnäpper ist an ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohen Bäumen mit durchsonnter Krone und/oder einer Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansetzmöglichkeiten für deren Bejagung gebunden. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Baumbestände mit hohen und freistehenden Bäumen oder offenes Gelände mit einzeln stehenden Bäumen, Baumgruppen oder Baumhecken. In Mitteleuropa brütet der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen wie älteren Parkanlagen. Das Nest wird meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen gebaut. Die Nester werden meist in 1 bis 15 m Höhe, sehr selten auch auf dem Boden errichtet. Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai bis Anfang August. Zweitbruten kommen regelmäßig vor.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2023 kam der Grauschnäpper als Brutvogel in den schütterten Bereichen des Waldes am südlichen Rand des UG mit abgestorbenen Bäumen und in dem strukturreichen Kleingarten an dem Weg Erlengrundstraße vor.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Grauschnäpper als Brutvogel am westlichen Waldrand zum offenen Teil des Kurparks hin kartiert.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Der Kleingarten befindet sich innerhalb des nordöstlichen Plangebiets. Der Kleingarten selbst bleibt zwar bestehen, jedoch werden künftig Pkws, Busse und auch Fußgänger unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze geführt und diesen stark überprägen. Der Bereich wird somit durch das Verkehrsgeschehen beeinflusst werden. Daher kann es aufgrund der Störungsintensität zu einer Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art kommen. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um eine störungsunempfindliche Art, welche bereits jetzt diversen Vorbelastungen durch die angrenzenden Wege und Straßen sowie durch Menschaufkommen ausgesetzt ist. Diese Annahme der Störung wird somit rein vorsorglich als worst-case angenommen. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Bereiche durch die Art weiterhin möglich.</p> <p>Insgesamt bleibt jedoch selbst bei Verlust des Brutplatzes innerhalb des Kleingartens die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Kurpark als Gesamtensemble mit insgesamt für den Grauschnäpper ebenfalls geeigneten Strukturen ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die Anforderung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird somit erfüllt. Zudem können unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG Tötungen insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorkommen westlich des Erlengrunds ist nicht vom Vorhaben betroffen. Dieses befindet sich knapp über 300 m entfernt und ist vom Plangebiet zudem durch die B 65 und die nördliche Teichlandschaft des Erlengrunds getrennt. Innerhalb dieser Bereiche sind Eingriffe ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue.	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2023 konnte kein erneuter Nachweis erbracht werden.</p> <p>Für den Grünspecht wurde eine Brutzeitfeststellung innerhalb des nördlichen Erlengrunds getätigt.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Der Nachweis der Art aus dem Jahr 2020 befindet sich unmittelbar südwestlich des Plangebiets. Ein Eingriff in diese Bereiche erfolgt nicht. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds bzw. des Kurparks mit für den Grünspecht ggf. relevanten Weichhölzern bleibt insgesamt bestehen und somit auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Darüber hinaus ist der Grünspecht bereits an die straßentypischen Immissionen der B 65 sowie an Besucheraufkommen gewöhnt, sodass auch diesbezüglich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die innerhalb des Plangebiets zu entfernenden Einzelbäume eignen sich nicht für den Grünspecht (kein Weichholz). Zudem können unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG Tötungen insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Grünspechts kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2020 bestand ein Brutverdacht im südlichen Erlengrund.</p> <p>Im Jahr 2023 konnte ein Horst mit Brutnachweis im südlichen Erlengrund festgestellt werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Die Nachweise des Mäusebussards liegen deutlich außerhalb der Plangebietskulisse zum Bebauungsplan Nr. 108. Auch bleibt der Erlengrund als Parkanlage vollumfänglich bestehen und es kommt zu keinerlei Inanspruchnahmen von für die Art relevanten Strukturen.</p> <p>Durch die Planungen wird ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats des Mäusebussards in Form der Ackerflächen überplant. Da jedoch zum einen ausreichend Strukturen im Gesamtraum erhalten bleiben und zum anderen eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats für die Art aufgrund des großen Jagdgebiets und der Vielzahl der bejagten Strukturen nicht notwendig ist, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats bzw. des Brutplatzes auch diesbezüglich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i></p>	<p>3</p>	<p>V</p>	<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflur südlich des Pionierwalds kartiert. Der Ruheplatz befindet sich im Bereich des Waldes am Galenberg.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Durch die vorliegenden Planungen geht ein Teil des Nahrungshabitats des Rotmilans verloren. Da jedoch zum einen ausreichend Strukturen im Gesamtraum erhalten bleiben und zum anderen eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate für die Art aufgrund des großen Jagdgebiets und der Vielzahl der bejagten Strukturen nicht notwendig ist, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Der Ruheplatz der Art ist durch die vorliegenden Planungen nicht betroffen. Eine Betroffenheit des Rotmilans kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2020 wurde der Star als Brutvogel in den Gehölzen zwischen der B 65 und der Autobahn erfasst. Zudem kam er als häufiger Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen in den Waldbereichen und Einzelgehölzen des Kurparks / Landschaftsparks vor. Im Jahr 2023 wurde der Star als Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen des Waldes am Galenberg und am Erlengrund erfasst. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet hat der Nachweis im Bereich des Galenbergs keine Relevanz. Die Nachweise innerhalb des Erlengrunds südlich der B 65 liegen über 300 m von Plangebiet entfernt. Es kommt zu keinerlei Eingriffen in die Gesamtstruktur des Erlengrunds. Innerhalb des Plangebiets konnte bisher kein Nachweis der Art erbracht werden. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können auch hier im Hinblick auf die zu fallenden Bäume Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Stares kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	*	Der Stieglitz war ursprünglich Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitats Elemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.	Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2020 wurde der Stieglitz als Brutvogel im Erlengrund, v. a. an baumbetonten Waldrändern, nachgewiesen. Im Jahr 2023 wurde der Stieglitz als Brutvogel in den alten Baumgruppen der Verbindungsstruktur zwischen Landschaftspark und Erlengrund nachgewiesen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Der im Jahre 2020 und 2023 erbrachte Nachweis befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebiets. Es kommt jedoch zu keinerlei Eingriffen in die Gehölzbestände. Somit kann eine unmittelbare Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Da die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits im Status quo auftretenden anthropogen verursachten Störungen ist, können auch Störungen und ein ggf. hierdurch verursachter Brutplatzverlust ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können Tötungen auch im Hinblick auf die im Plangebiet zu fällenden Bäume (bisher ohne Nachweis des Stieglitz) ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Stieglitzes kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme insgesamt ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Im Rahmen von Kartierungen 2020 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Waldlaubsänger wurde hierbei einmalig mit einer Brutzeitfeststellung südlich des Plangebiets sowie südlich der Autobahn nachgewiesen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Brutzeitfeststellung des Waldlaubsängers wurde in deutlicher Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108 getätigt. Räumlich wird das Vorkommen zudem durch die Autobahn, den Erlengrund und die B 65 vom Plangebiet bzw. dem Wirkraum der Planungen getrennt. Eine Betroffenheit des Waldlaubsängers kann somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Gilden Brutvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (einbezogene Einzelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp, Zaunkönig)			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1)	Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023 ► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden größtenteils gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt, anteilig müssen diese jedoch aufgrund von Zufahrten etc. gefällt werden. Innerhalb der betroffenen Gehölze zur Herstellung des Knotenpunkts lagen jedoch mit Ausnahme der Goldammer keinerlei Nachweise von Avifauna vor. Und auch der Gehölzkomplex im Bereich des Erlen-Eschen-Wäldchens bleibt insgesamt erhalten. Somit sind keine Brutplätze betroffen bzw. bleiben die relevanten Strukturen bestehen. Es kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamttraum sowie auch die NABU-Oase und die Gehölze entlang von Erlengrundstraße/Klusweg bleiben erhalten. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. ► Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist keine vertiefende Prüfung erforderlich
			Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (einbezogene Einzelarten: Sumpfrohrsänger)			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1)	Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023	Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine für die Gilde relevanten Gewässer. Die Nachweise liegen zudem außerhalb des Plangebiets. Für die Gilde relevante Fernwirkungen auf die Brutstätten werden durch

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
			<p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählt z. B. der Haubentaucher.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>die Planungen nicht ausgelöst. Hinsichtlich Menschenaufkommen oder Verkehrsimmissionen liegen aufgrund der Nutzung des Kurparks und der B 65 Gewöhnungseffekte vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.</p> <p>► Für die Vogelarten der Gewässer und Röhrichte ist keine vertiefende Prüfung erforderlich</p>
<p>Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (einbezogene Einzelarten: Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle,</p>			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1)</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023</p>	<p>Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden größtenteils gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt, anteilig müssen diese jedoch aufgrund von Zufahrten/Knotenpunkt gefällt werden. Innerhalb der betroffenen Gehölze lagen jedoch kaum Nachweise</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünfink, Wiesenschafstelze)			Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	<p>von Avifauna vor. Somit sind keine Brutplätze betroffen bzw. die wesentlichen Strukturen entlang der Erlengrundstraße bleiben erhalten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamtraum sowie auch die NABU-Oase und das Erlen-Eschen-Wäldchen bleiben erhalten. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Durch den Verlust der Ackerflächen kommt es zu einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitatbestandteilen der Gilde. Insgesamt bleiben jedoch auch diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da sowohl östlich des Plangebiets als auch nordwestlich ausreichend Flächen verbleiben und tlw. im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 106 und Nr. 107 (siehe dort) optimiert werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 106 kommt es zudem zu einer Erweiterung des Wiesenparks, sodass auch hier neue geeignete Strukturen geschaffen werden.</p> <p>▶ Für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1)	Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
(einbezogene Einzelarten: Amsel, Bachstelze, Sing- drossel, Misteldrossel, Ringeltaube)			Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.	▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden größtenteils gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt, anteilig müssen diese jedoch aufgrund von Zufahrten etc. gefällt werden. Innerhalb der betroffenen Gehölze lagen jedoch mit Ausnahme der Goldammer keinerlei Nachweise von Avifauna vor. Somit sind keine Brutplätze betroffen. Jedoch kann ohnehin davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamttraum sowie auch die NABU-Oase und das Erlen-Eschen-Wäldchen bleiben erhalten. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Gebäude und Siedlungsbereiche sind von den Planungen nicht betroffen, sodass auch diesbezüglich keine Betroffenheit vorliegt. ▶ Für die Vogelarten der Siedlungsbereiche ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Stadt Bad Nenndorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108
„Temporäre Erschließungsanlage Landesgarten-
schau“**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse 1

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr: Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Breitflügelfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Einzelne Männchen beziehen daneben auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.

Fransenfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Große Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Großer Abendsegler: Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.

Großes Mausohr: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Kleine Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.

Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Orts-treu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.

Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus wurde erst 2000 als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Rauhautfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
<p>Wasserfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p> <p>Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km</p>	
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Bechsteinfledermaus	Das Hauptverbreitungsgebiet für die Bechsteinfledermaus liegt in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland, wobei das südliche Niedersachsen die nördliche Verbreitungsgrenze bildet. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 7 Wochenstubenkolonien und 21 Winterquartiere mit jeweils sehr geringer Individuenzahl gemeldet.
Braunes Langohr	Das Verbreitungsgebiet des Braunen Langohrs erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 ca. 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere gemeldet.
Breitflügel fledermaus	Die Breitflügel fledermaus ist flächendeckend in Deutschland, mit Schwerpunkt in nordwestlichen Bundesländern und in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.
Fransenfledermaus	Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich annähernd über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen liegen Meldungen von 18 Wochenstubenquartieren und 117 Winterquartieren der Art vor. Für die Art sind Aussagen über die tatsächliche Bestandsgröße aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig in hoher Dichte nachzuweisen.
Große Bartfledermaus	Die Große Bartfledermaus fehlt weitestgehend im Nordwesten. Bevorzugte Winterschlafgebiete sind die Höhlen und Stollen im Bergland. Es ist von mehr Wochenstuben und Nachweisen auszugehen, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Im gesamten Niedersachsen ist die Art bis in die Harzhochlagen verbreitet, wobei sie im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vorhanden ist. In Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben sowie von 8 Winterquartieren vor.
Großes Mausohr	Die bundesweit größten Vorkommen der Art befinden sich in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend nachgewiesen wurde. Kolonien mit mehreren tausend Tieren sind dabei nicht selten. Auch in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend vorhanden. Im Gegensatz dazu weisen Bundesländer wie Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Niedersachsen sind aktuell 40 Sommerquartiere mit ca. 8.500 Individuen sowie 120 Winterquartiere bekannt.
Kleine Bartfledermaus	Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zur Bestandsgröße sind jedoch nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 108 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 6,2 % entspricht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Auch in Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aktuell liegen lediglich Meldungen von 6 Wochenstuben sowie von 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte aber für beide Quartiertypen sehr hoch sein.
Mückenfledermaus	Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus sind noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafenschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. In Niedersachsen sind die Vorkommen zerstreut und in wohl allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Gewässerreiche Landschaften weisen dabei die höchste Siedlungsdichte auf. Auch in Niedersachsen kommt die Art regelmäßig nahezu im gesamten Bundesland vor. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 292 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 16,6 % entspricht. Angaben zu Bestandsgrößen können jedoch aufgrund der unzureichenden Erfassung nicht gemacht werden.	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. Auch in Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Aktuell sind in dem Bundesland ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winterquartier nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht.	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Bechsteinfledermaus)
Bechsteinfledermaus		
Kein Nachweis in Untersuchungen 2020 (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUUME 2021), Nachweise 2023 nicht artspezifisch zuzuordnen. Erlengrund als Jagdhabitat geeignet. Übertagungsquartiere für einzelne Individuen nicht auszuschließen (ECHOLOT GBR 2023).		
Braunes Langohr		
Aus nahegelegem Winterquartier (Densinghäuser Quellhäuschen) bekannt. Dauerhaftes Vorkommen im Raum Galenberg-Deisternordrand (ECHOLOT GBR 2023).		
Breitflügel fledermaus		
Frequentiert von Norden den Grünkorridor nach Süden zum Deister und zurück. Flugstraßen entlang der Bubikopfallée, im Bereich der Ampel der B 65, parallel zur B 65 an der Erlengrundstraße, über die A2 hinweg. Häufig erfasste Art (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUUME 2021). Übertagungsquartiere im Erlengrund möglich (ECHOLOT GBR 2023).		
Fransenfledermaus		
Regelmäßig sommerliches Vorkommen in den Bad Nenndorfer Park- und Waldlandschaften. Reproduktion wahrscheinlich in mehreren kleinen Wochenstuben mit ständigem Wechsel (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUUME 2021). Nachweise 2023 nur im Spätsommer und in Verbindung zum Winterquartier. Geringe Individuenzahl und Nachweise sprechen gegen kopfstärke Kolonie im Umfeld des Erlengrunds (ECHOLOT GBR 2023).		
Große Bartfledermaus		
Erlengrund mit Teichen als Jagdgebiet. Quartiere wahrscheinlich Richtung Deister. Baumquartiere im Erlengrund vermutet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen. Einzelquartiere an Bäumen möglich (ECHOLOT GBR 2023).		
Großer Abendsegler		
Regelmäßiges Auftreten im Erlengrund als Jagdkorridor (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUUME 2021). Sporadische Erfassungen im Jahr 2023. Vermutlich nur in weiterer Ferne überfliegende Tiere im UG. Quartierstandorte eher im Bereich des Deisters (ECHOLOT GBR 2023).		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
Gruppe der Fledermäuse
<p>Großes Mausohr</p> <p>Einzeltiere vorhanden, welche den Erlengrund als gelegentlichen bis regelmäßigen Korridor auf ihren weiträumigen Jagdflügen nutzen. Zudem fungiert dieser als Leitstruktur zum Transfer zwischen Deister und Galenberg. Keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Die Untersuchungen aus dem Jahr 2023 ergaben, dass das UG keine essenzielle Bedeutung für die Art hat. Die Hauptnahrungsräume liegen eher im Deister. Die Jagd im Bereich des Galenbergs ist aufgrund des kräftigen Bewuchses des Waldbodens durch Brombeeren weitestgehend unmöglich. Quartiere eher außerhalb des UG im Bereich von Gebäuden (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Kleine Bartfledermaus</p> <p>Erlengrund als Jagdhabitat. Keine Quartiere vorhanden. Leitlinienfunktion der Bubikopfallee (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen, Einzelquartiere an Bäumen möglich. Nutzung des Erlengrunds und Galenbergs als Jagdhabitat (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Kleiner Abendsegler</p> <p>Erlengrund hat Leitlinienfunktion für die Art. Es ist anzunehmen, dass sich ein Quartier innerhalb des Deisters befindet. Innerhalb des Erlengrunds keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Im Jahre 2023 gelang kein spezifischer Nachweis. Ein Vorkommen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen jedoch weiterhin anzunehmen (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Mückenfledermaus</p> <p>Kommt insbesondere an den Teichen im Erlengrund vor. Ein Quartier ist im Bereich des Galenbergs anzunehmen (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Im Jahr 2023 konnte die Art nur im Bereich des Kluswegs nachgewiesen werden. Im Kurpark und Galenberg liegen keine Nachweise vor, sodass der Schwerpunkt der Aktivität eher im südlichen UG und Erlengrund vermutet wird (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Rauhautfledermaus</p> <p>Übertagungsquartiere innerhalb des Erlengrunds anzunehmen. Insgesamt jedoch eher Einzeltiere, welche innerhalb des Gehölzriegels zwischen Galenberg und Deister vorkommen. Eine größere Population oder ein Reproduktionsquartier liegen vermutlich außerhalb des Gebiets in anderen Landschaftsteilen vor. Keine Balzaktivität festgestellt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Im Jahr 2023 konnte lediglich am Klusweg und auf dem Galenberg nördlich des Wasserspeichers Aktivität der Art nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Wasserfledermaus</p> <p>Vorkommen von 2-4 Einzeltieren an den Teichen im Erlengrund. Verbund von 2-4 Quartierbäumen im Umfeld anzunehmen. Zudem regelmäßiges Vorkommen an der Kraterquelle (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Wurde im Winterquartier an der Cecilienhöhe beobachtet. Im Jahr 2023 sporadische Nachweise am Galenberg (ECHOLOT GBR 2023).</p>
<p>Zwergfledermaus</p> <p>Sehr häufig festgestellte Art. Erlengrund und Kraterquelle hierbei Jagdhabitat dar. Quartiere werden eher außerhalb vermutet. Es ist von mindestens zwei Quartieren auszugehen, da die Zwergfledermäuse von zwei Seiten aus in Gruppen anfliegen (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Flugstraßennutzung entlang Landwehr, Bubikopfalle, Erlengrundstraße / Klusweg. Quartierstandort im Jahr 2023 unklar. Vermutlich mehrere Quartiere rund um den Kurpark, den Galenberg und den Siedlungsbereich entlang der Buchenallee. Essenzielle Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Baumquartiere möglich. Gesamt-UG als Teil des Nahrungshabitats (ECHOLOT GBR 2023).</p>

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufelds für die geplanten Stellplatzflächen und Zufahrten/Knotenpunkt befinden sich Einzelbaumbestände, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023), dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen am Baum nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme V_{ART1}) vorgesehen.</p> <p>Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p> <p>Durch Kollisionen mit Pkw, Bussen etc., welche künftig die Stellplatzflächen und Zufahrten nutzen, kann es zu Tötungen von Individuen kommen. Durch das Einführen eines Tempolimits (Maßnahme V_{ART2}) werden Kollisionen von Fahrzeugen mit Fledermäusen vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der Frequenzierung der geplanten Stellplatzflächen (vorwiegend am Tage), den Menschaufkommen und den damit verbundenen Lärmimmissionen etc.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Innerhalb des südwestlichen Plangebiets befindet sich entlang von Erlengrundstraße/Klusweg eine Flugstraßenaktivität der Zwergfledermaus. Darüber hinaus befindet sich westlich an das Plangebiet angrenzend eine Flugstraße der Breitflügel- und Zwergfledermaus, welche von der Bubikopfallee kommend in den Erlengrund fliegen. Substanzielle Betroffenheiten sind weitestgehend ausgeschlossen. Lediglich im Bereich der Erlengrundstraße kommt es zur Inanspruchnahme dreier Einzelbäume. Diese ist jedoch kleinflächig genug, um die Funktion der Flugstraße nicht zu beeinträchtigen. Jedoch kann es aufgrund betriebsbedingter Lichtimmissionen, welche von den geplanten Stellplatzflächen/Zufahrten ausgehen, zu Betroffenheiten der Flugstraße kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG käme. Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung der Stellplatzflächen und Zufahrten ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen (Maßnahme V_{ART3}). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Die vorhandenen Flugstraßen können weiterhin durch die örtliche Fledermausfauna genutzt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang steht auch die Beschränkung von bauzeitlichen Baustellenbeleuchtungen. Eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober wird ausgeschlossen (Maßnahme V_{ART4}).</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Literaturverzeichnis

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.